

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über die zur Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen in Kraft zu setzenden Massnahmen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates
KOM(2001) 452 endg.; Ratsdok. 11405/01

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 30. August 2001 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 01. August 2001 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 139/89 = AE-Nr. 890486,
Drucksache 157/90 = AE-Nr. 900361,
Drucksache 770/91 = AE-Nr. 913100 und
Drucksache 903/95 = AE-Nr. 953808.

BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**über die zur Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen in Kraft zu setzenden
Massnahmen****A. ZUSAMMENFASSUNG**

In diesem Bericht werden die derzeitige Situation in Bezug auf Zoonosen (vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten) und Zoonoseerreger sowie die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Zoonosen beschrieben. Insbesondere wird auf Erfahrungen bei der Anwendung spezieller Rechtsvorschriften über Zoonosen eingegangen. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass zwar bei der Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen gewisse Fortschritte erzielt wurden, diese Maßnahmen aber intensiviert werden müssen. Die Überprüfung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften sollte dazu führen, dass mehr geeignete und vergleichbare Daten über das Auftreten von Zoonosen zur Verfügung stehen und beispielsweise für Risikobewertungen genutzt werden können. Die Strategie der Zoonosenbekämpfung sollte insbesondere im Hinblick auf Nutztierpopulationen dahingehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, gemeinsame Ziele bei der Reduzierung von Zoonoseerregern zu erreichen. Die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sollten im Rahmen eines nationalen Bekämpfungsprogramms ausgewählt und festgelegt werden. Schließlich werden die Auswirkungen des vorgeschlagenen neuen Konzepts erörtert.

B. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 15a der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen¹ in der durch die Richtlinie 97/22/EG² geänderten Fassung übermittelt die Kommission „dem Rat einen Bericht über die Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Zoonosen. Dieser Bericht bezieht sich vor allem auf

- die neuen Regeln des Systems zur Meldung der Zoonosen,
- die Probenahme- und Analyseverfahren in den zugelassenen einzelstaatlichen Labors,
- die Untersuchung von Legehennenbeständen auf Salmonellen,
- die Untersuchung von Zuchtgeflügelbeständen und Geflügelmischfutter auf Salmonellen,
- etwaige vorgesehene Maßnahmen zur Bekämpfung anderer Zoonosen als der Salmonellose.“

¹ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38.

² ABl. L 113 vom 30.4.1997, S. 9.

Dem Bericht sind „Vorschläge betreffend Zoonosen beizufügen, insbesondere im Rahmen der Überprüfung dieser Richtlinie. Der Rat beschließt vor dem 1. Juni 1998 mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge.“ Später wurde die Richtlinie 92/117/EWG durch die Richtlinie 1999/72/EG³ ein zweites Mal dahingehend geändert, dass die Kommission den genannten Bericht und die beizufügenden Vorschläge bis 30. März 2000 vorlegt.

Dieser Bericht und die beiden ihm beigefügten Vorschläge sind Teil des Aktionsplans, der im von der Kommission am 12. Januar 2000 angenommenen Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (KOM(1999) 719 endg.) vorgesehen ist. Bei den Vorschlägen zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen sollen die Grundsätze des Weißbuchs eingehalten werden:

- Gewährleistung eines hohen Sicherheitsstandards für Lebensmittel,
- Übertragung der Hauptverantwortung für die Sicherheit von Lebensmitteln an die Lebensmittelunternehmen, einschließlich der Futtermittelherzeuger und Landwirte,
- Entwicklung einer integrierten Politik „vom Erzeuger zum Verbraucher“,
- Rückverfolgbarkeit,
- Gewährleistung von Transparenz sowie
- Zugrundelegung der Risikoanalyse mit der Möglichkeit, das Vorsorgeprinzip und weitere berechnigte Anliegen zu berücksichtigen.

Der Bericht und die dem Bericht beigefügten Vorschläge (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung spezifischer Zoonosen und Zoonoseerreger) werden etwas später vorgelegt, als in der Richtlinie 92/117/EWG gefordert. Gleichwohl war die Kommission dank der zusätzlichen Zeit in der Lage, die Stellungnahme zu lebensmittelbedingten Zoonosen zu berücksichtigen, die der Wissenschaftliche Ausschuss für veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit (SCVPH) am 12. April 2000 abgegeben hat, sowie den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (KOM(2000) 716 endg.).

³

ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 12.

C. DERZEITIGE LAGE BEI DER BEKÄMPFUNG UND VERHÜTUNG VON ZOONOSEN

C.1. Epidemiologische Lage in der EU im Hinblick auf Zoonosen

In Zusammenarbeit mit dem gemeinschaftlichen Referenzlabor für Zoonosenepidemiologie hat die Kommission den jährlichen Bericht über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonoseerregern in Lebens- und Futtermitteln, bei Menschen und Tieren in der Europäischen Gemeinschaft (*Annual Report on trends and sources of zoonotic agents in animals, feedingstuffs, food and man in the European Union*) erstellt. Der erste Bericht betraf das Jahr 1994, der Bericht für das Jahr 1999 wurde im März 2001 vorgelegt. Die Erfassung epidemiologischer Daten hat sich von Jahr zu Jahr verbessert, und heute legen alle 15 Mitgliedstaaten einen Jahresbericht vor. Die Qualität der Daten leidet jedoch noch immer darunter, dass die Überwachungssysteme nicht harmonisiert sind, so dass aussagekräftige Schlussfolgerungen über die Entwicklungstendenzen von Zoonoseerregern in der EU zurzeit kaum möglich sind.

1999 haben alle Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/117/EG den jährlichen Trendbericht über den Verlauf und die Quellen von Zoonoseninfektionen übermittelt, der zumindest einige Informationen über die Zoonosensituation bei Mensch und Tier sowie in Lebens- und Futtermitteln enthielt. Gemeinschaftsvorschriften, die für eine vergleichbare Datengrundlage sorgten, galten damals für Rindertuberkulose, Rinder-, Schaf- und Ziegenbrucellose, *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* in Geflügelzuchtbeständen, *Trichinella* und *Echinococcus sp.* (Fleischschau). Für weitere Zoonosen liefern die Daten über die nationalen Programme zur Zoonosenbekämpfung und ihre Ergebnisse einen wertvollen Überblick.

Für die Mehrzahl der gemeldeten Humanerkrankungen sind zwei Zoonoseerreger verantwortlich: *Salmonella* und *Campylobacter*, auf die im Jahr 1999 165 659 bzw. 126 981 Fälle zurückzuführen waren. Von den anderen Zoonosen, über die Daten erhoben werden, waren 8 309 Fälle auf *Yersinia*, 3 843 auf *Brucella*, 665 auf *Listeria*, 554 auf *Echinococcus*, 309 auf *Toxoplasma*, 155 auf *Mycobacterium bovis* und 48 auf *Trichinella* zurückzuführen. Tollwutfälle beim Menschen hat es 1999 nicht gegeben. Im Gemeinschaftsbericht für 1999 werden 1 892 Fälle von durch verotoxinbildende *E.coli* (VTEC) hervorgerufenen Humanerkrankungen erwähnt.

Diese Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da vermutlich viele menschliche Erkrankungen nicht gemeldet werden, weil die Betroffenen keinen Arzt konsultieren oder kein Laborbefund vorliegt oder die Diagnosen nicht zentral erfasst werden. Die gemeldeten Erkrankungen betreffen wahrscheinlich nur die schwersten Fälle. Auch so ist das Ausmaß der gesundheitlichen Probleme jedoch erheblich.

Einzelheiten über den Schweregrad dieser Zoonosen sind nicht bekannt, da die Gesamtzahl der Todesfälle nicht erfasst ist. Bestimmte Daten liegen jedoch vor:

- Der Stellungnahme über lebensmittelbedingte Zoonosen zufolge, die der Wissenschaftliche Ausschuss für veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit (SCVPH) am 12. April 2000 abgegeben hat, treten in etwa 5 % aller Krankheitsfälle Komplikationen (wie beispielsweise reaktive Arthritis) auf. Etwa 2 % der Krankheitsfälle, in denen Komplikationen auftreten (d. h. einer von 1 000 Salmonellosefällen), enden

tödlich. Daraus ergibt sich eine geschätzte Zahl von etwa 200 Todesfällen pro Jahr in der EU. Eine verringerte Empfindlichkeit bestimmter Salmonellenstämme gegenüber Antibiotika kann dazu führen, dass sich nicht nur die Dauer klinischer Erkrankungen verlängert, sondern auch Folgeerscheinungen oder Todesfälle häufiger auftreten.

- Des Weiteren wird in der genannten Stellungnahme berichtet, dass *Campylobacter* das Guillain-Barré-Syndrom auslösen kann, eine schwere Erkrankung, die zu akuter neuromuskulärer Lähmung führt. Diese Komplikation tritt in etwa einem von 1 000 Fällen von Campylobakteriose auf.
- Listeriose tritt sehr viel seltener auf als die beiden vorgenannten Zoonosen, doch die Letalität (Anteil der Fälle, die zum Tode führen) liegt den Meldungen zufolge zwischen 20 und 40 %. Bei immungeschwächten Personen kann die Letalität gemäß der genannten Stellungnahme bis zu 75 % betragen.
- Bei VTEC-Infektionen entwickelt sich in etwa 5 % der Fälle ein hämolytisch-urämisches Syndrom, das in 3 - 5 % der Fälle zum Tode führt; bei einem ähnlich hohen Prozentsatz treten schwere Komplikationen auf.

Hauptreservoir des gewöhnlichen *Salmonella* spp.-Erregers ist der Gastrointestinaltrakt von Säugetieren und Vögeln. In Humanisolaten sind in der EU *S. enteritidis* und *S. typhimurium* die bei weitem häufigsten Serotypen: Nach den 1998 von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Zoonosenmeldesystems übermittelten Daten machten diese beiden Serotypen zwischen 60 und über 90 % aller gemeldeten Fälle beim Menschen aus (*S. enteritidis* stand in allen Mitgliedstaaten mit einer Ausnahme an erster Stelle). *S. enteritidis* und *S. typhimurium* sind die Serotypen, die am häufigsten im Zusammenhang mit Eiern oder Geflügel bzw. anderen Nutztieren auftreten.

C.2. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zur Zoonosenbekämpfung

C.2.1. Richtlinie 92/117/EWG

Mit der Richtlinie 92/117/EWG sollte ein zuverlässiges Meldesystem für Zoonosen im Allgemeinen errichtet sowie die Überwachung, Kontrolle und letztendliche Tilgung bestimmter invasiver Salmonellen-Serotypen in Geflügelzuchtbeständen erreicht werden. Außerdem waren darin Bekämpfungsmaßnahmen für andere Zoonoseerreger vorgesehen.

Zurzeit sind die Bekämpfungsmaßnahmen auf Salmonellosen in Geflügelzuchtbeständen beschränkt, da seit Ende der achtziger Jahre zunehmend und in alarmierendem Umfang *Salmonella enteritidis* in Konsumeiern für Salmonelleninfektionen beim Menschen verantwortlich sind. Nach einem Top-down-Konzept wurden zunächst Maßnahmen zur Tilgung von *Salmonella enteritidis* (und *Salmonella typhimurium*) aus Geflügelzuchtbeständen eingeführt, um die vertikale Übertragung des Erregers in Mastbestände zu verringern. Maßnahmen für Mastbestände waren für später vorgesehen.

C.2.2. Weitere Rechtsvorschriften

Die Senkung der Inzidenz von Zoonosen und ihren Erregern zur Vorbeugung lebensmittelbedingter Infektionen erfordert ein konzertiertes, interdisziplinäres Konzept mit geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen auf allen Stufen der Lebensmittelherstellungskette:

- bei der Verarbeitung von tierischen Abfällen und Futtermitteln,
- in den landwirtschaftlichen Betrieben,
- bei der Verarbeitung und Verteilung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und
- auf Verbraucherebene.

Die Bekämpfung von Zoonoseerregern bei der Verarbeitung von tierischen Abfällen und von Futtermitteln ist in den Richtlinien 90/667/EWG⁴ und 92/118/EWG⁵ sowie in einschlägigen Entscheidungen der Kommission geregelt. Diese Rechtsvorschriften beziehen sich auf Stoffe mit Ausgangserzeugnissen tierischen Ursprungs. Ein Vorschlag für eine grundlegende Neufassung dieser Rechtsvorschriften wurde von der Kommission angenommen (KOM(2000) 574 endg.). Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von Zoonoseerregern in Futtermitteln rein pflanzlichen Ursprungs gibt es bislang nicht. Die Ausarbeitung solcher Vorschriften ist jedoch Bestandteil des Legislativprogramms des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit, da natürlich auch Futtermittel pflanzlichen Ursprungs Überträger von Zoonoseerregern sein können.

Die Bekämpfung bestimmter Zoonosen in Haltungsbetrieben ist Gegenstand verschiedener Richtlinien zur Regelung tiergesundheitslicher Fragen im Handel mit lebenden Tieren, z. B. Richtlinie 64/432/EWG⁶ mit Vorschriften in Bezug auf Rindertuberkulose und Rinderbrucellose. Außerdem enthalten bestimmte Hygienerichtlinien Vorschriften über die Zoonosenbekämpfung in landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Richtlinie 92/46/EWG⁷ mit Vorschriften zu Milchviehbeständen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Zoonoseerregern bei der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sind in den entsprechenden Hygienerichtlinien enthalten. Diese Vorschriften umfassen spezifische (z. B. Verfahren der Schlachtier- und Schlachtkörperbeschau in Schlachthöfen) bis hin zu allgemeinen Regelungen (z. B. Hygienevorschriften für den Bau und Betrieb von Lebensmittelherstellungsbetrieben und Mindestanforderungen an die Verarbeitungsbedingungen und die Beförderungs- bzw. Lagerungstemperaturen).

⁴ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

⁵ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁶ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977.

⁷ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Zoonosen auf Verbraucherebene gehen in der Regel über den gesetzlichen Rahmen hinaus. Fortschritte in diesem Bereich lassen sich durch eine bessere allgemeine Verbraucheraufklärung über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und eine verstärkte Sensibilisierung bestimmter Risikogruppen, z. B. schwangerer Frauen, erreichen.

Die Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene werden zurzeit neu geordnet und überarbeitet, um auf der Grundlage eines einheitlichen Konzepts, das die gesamte Lebensmittelherstellungskette „vom Erzeuger zum Verbraucher“ abdeckt, ein kohärentes und einheitliches Hygienerecht zu schaffen. Um dieses Konzept zu verwirklichen, wird ein Rechtsinstrument für Lebensmittelhygiene vorgeschlagen, das die gesamte Herstellungskette von Lebensmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs umfasst. Eines der Hauptziele des neuen Lebensmittelhygienerechts ist die Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen. Die Anstrengungen gehen dahin, deutlich zu machen, dass hauptsächlich die Hersteller für die Sicherheit von Lebensmitteln und die Einführung von Kontrollen nach Art der HACCP-Prinzipien verantwortlich sind. Die Primärproduktion auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe soll durch risikobasierte Kontrollsysteme abgedeckt werden. Als allgemeine Verpflichtung wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass in der Tierproduktion Leitlinien für eine gute Haltungspraxis (Good Animal Husbandry Practices – GAHP) befolgt werden. Aus Sicht der Zoonosenbekämpfung bedeutet dies, dass der einzelne Landwirt künftig für die erforderliche Zoonosenprophylaxe verantwortlich ist.

Am 24. September 1998 haben das Europäische Parlament und der Rat die Entscheidung Nr. 2119/98/EG über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft⁸ erlassen. Demnach fördert die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten. Eine der wichtigsten in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen ist die Errichtung eines Informationssystems für die Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auf Gemeinschaftsebene. Hierzu hat die Kommission am 22. Dezember 1999 die Entscheidung 2000/96/EG betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten⁹ erlassen. Darin werden bestimmte, durch Lebensmittel und Wasser übertragbare Krankheiten und andere Zoonosen aufgelistet. Demnach sollen, wenn spezielle Überwachungsnetze für Zoonosen eingerichtet werden, die eine Überwachung von beim Menschen auftretenden Fällen gemäß der Richtlinie 92/117/EWG erfordern, diese Überwachung in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2119/98/EG erfolgen und die zur Durchführung der Richtlinie 92/117/EWG erforderlichen Daten zu diesem Zweck uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Dazu werden Falldefinitionen und Überwachungsverfahren für beim Menschen auftretende Krankheiten so weit wie möglich so festgelegt, dass die erhobenen Daten auch für die Richtlinie 92/117/EWG verwendbar sind.

⁸ ABl. L 282 vom 20.10.1998, S. 76.

⁹ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50.

C.3. Erfahrungen mit der Durchführung der geltenden Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen wurden nach und nach entwickelt. Bald wurde jedoch klar, dass nicht alle Mitgliedstaaten das in der Zoonosenrichtlinie vorgesehene System umfassend umsetzen konnten. Nur von sechs Mitgliedstaaten ist bekannt, dass sie die Vorschriften für die Salmonellenbekämpfung in Geflügelzuchtbeständen vollständig umgesetzt haben (siehe Tabelle 1). Gleichwohl wurde bis zur Überprüfung der Richtlinie 92/117/EWG die Verpflichtung, Pläne für die Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen vorzulegen, für die Mitgliedstaaten, die noch keine derartigen Pläne vorgelegt haben, durch die Richtlinie 97/22/EG ausgesetzt. Obgleich bestimmte Fristen, die in der Richtlinie vorgegeben waren, mit der Richtlinie 97/22/EG verlängert wurden, haben verschiedene Mitgliedstaaten ihre nationalen Pläne zur Verwirklichung der Richtlinienziele noch immer nicht vorgelegt und auch die oben genannten Vorschriften noch nicht umgesetzt. Es sei jedoch angemerkt, dass die Behörden aller Mitgliedstaaten gezielt gegen Salmonellen und andere Zoonoseerreger vorgehen – entweder allein oder in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft. Die Kommission wird auch weiterhin alle notwendigen Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass die Zoonosenrichtlinie in allen Mitgliedstaaten umgesetzt wird, weil dies Vorbedingung für weitere Vorschläge zur Verbesserung der Zoonosenbekämpfung ist.

Tabelle 1: Nationale Pläne zur Salmonellenbekämpfung, die gemäß der Richtlinie 92/117/EWG vorgelegt und genehmigt worden sind

Mitgliedstaat	Bezugsnr. der Genehmigung
Dänemark	94/507/EG, 96/692/EG
Irland	96/389/EG
Finnland	96/390/EG
Schweden	96/502/EG
Österreich	2000/60/EG
Frankreich	2000/629/EG

Die Umsetzung der Richtlinie hat eine Reihe von Vorteilen gebracht. Erstens hat die Verpflichtung, bestimmte Zoonosen zu überwachen und die Ergebnisse an die nationalen Behörden und die Kommission zu melden, zu neuen Aktivitäten in diesem Bereich geführt. In vielen Mitgliedstaaten hat sich die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden für Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit, öffentliche Gesundheit und Humanmedizin positiv entwickelt, wodurch sich auch die Möglichkeiten zur Bekämpfung von Zoonosen verbesserten. Als Folge der Überwachungsmaßnahmen hat sich außerdem das Bewusstsein für das Vorhandensein von Zoonoseerregern an verschiedenen Punkten der Lebensmittelherstellungskette sowie bei Wild- und Heimtieren verstärkt, was zu Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung führte.

Zudem hat sich die Zahl der Salmonelleninfektionen beim Menschen, auf die die in der Richtlinie 92/117/EWG festgelegten Bekämpfungsmaßnahmen hauptsächlich abzielten, in vielen Mitgliedstaaten offenbar stabilisiert oder sogar verringert. Es lässt sich zwar nur schwer feststellen, in welchem Maße die spezifischen Bekämpfungsmaßnahmen gegen *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* in einheimischen Geflügelzuchtbeständen zu dieser Entwicklung beigetragen haben, doch insgesamt kann man feststellen, dass die Maßnahmen, die im Rahmen verbindlicher und freiwilliger Bekämpfungsprogramme in der Gemeinschaft durchgeführt worden sind, erfolgreich waren.

Ein wichtiger Aspekt der Umsetzung der in der Richtlinie 92/117/EWG vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen ist die Möglichkeit der Kofinanzierung nationaler Bekämpfungsprogramme. Der Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf 50 % der Kosten „betreffend die Schlachtung und unschädliche Beseitigung sowie die amtlichen Probenahmen“. Seit 1995 beteiligt sich die Gemeinschaft auch an den Kosten für die Salmonellenbekämpfung in Geflügelbeständen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft für Maßnahmen betreffend die Schlachtung und Beseitigung sowie die amtlichen Probenahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 92/117/EWG

Jahr	Mitgliedstaat	Programm	Maximaler finanzieller Beitrag der Gemeinschaft (ECU/EUR)	Ausgezahlter Betrag (ECU/EUR)
1994	Dänemark	Salmonellen in Geflügelbeständen	330 000	330 000
1995	Dänemark	Salmonellen in Geflügelbeständen	660 000	-
1996	Dänemark	Salmonellen in Geflügelbeständen	470 000	203 476
1997	Dänemark	Salmonellen in Geflügelbeständen	200 000	200 000
1998	Dänemark	Salmonellen in Geflügelbeständen	500 000	48 619
1999	Dänemark	Salmonellen in Geflügelbeständen	500 000	162 989
2000	Dänemark	Salmonellen in Geflügelbeständen	400 000	
	Irland	Salmonellen in Geflügelbeständen	50 000	
2001	Dänemark	Salmonellen in Geflügelbeständen	200 000	
	Österreich	Salmonellen in Geflügelbeständen	100 000	
	Frankreich	Salmonellen in Geflügelbeständen	3 000 000	

Finanzhilfen werden den Mitgliedstaaten auch im Rahmen der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich¹⁰ gewährt. Die Finanzhilfen der Gemeinschaft haben zur Bekämpfung und Überwachung verschiedener Zoonosen beigetragen, insbesondere der Rinder-, Schaf- und Ziegenbrucellose, der Rindertuberkulose und der Tollwut sowie zeitweise auch der Hydatitose (Echinokokkose) und der enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC). Die Beiträge der Gemeinschaft zur Finanzierung der Bekämpfung von Rinder-, Schaf- und Ziegenbrucellose, Rindertuberkulose und Tollwut wurden für das Jahr 2000 auf maximal 14 250 000 Euro, 14 000 000 Euro, 8 235 000 Euro bzw. 2 895 000 Euro festgelegt.

Die Kommission hat die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie 92/117/EWG erkannt und deshalb Änderungsvorschläge vorgelegt, die zu zwei Änderungen (Richtlinien 97/22/EG und 1999/72/EG) geführt haben. Gemäß Richtlinie 97/22/EG sollten die Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1998 Mindestvorschriften zur Bekämpfung von Salmonellen in Geflügelzuchtbeständen getroffen haben. Die meisten Mitgliedstaaten haben die wichtigsten Forderungen dieser Richtlinie offenbar seit 1999 umgesetzt. Das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) der Kommission hat kürzlich eine Reihe von Inspektionsbesuchen zur Bewertung der Geflügelfleisch-Erzeugung durchgeführt und in diesem Rahmen auch die Salmonellenbekämpfung evaluiert. Die Veröffentlichung eines allgemeinen Berichts ist vorgesehen.

Eine Reihe weiterer Faktoren machen eine Überprüfung der Richtlinie 92/117/EWG erforderlich. Die Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet der lebensmittelbedingten Infektionen zeigen, dass die derzeitige Situation alles andere als befriedigend ist. Die Zahl der Infektionen mit „traditionellen“ Krankheitserregern wie Salmonellen ist weiterhin hoch, und es kommen immer wieder „neue“ Erreger (beispielsweise *Campylobacter*, VTEC) auf. Obwohl sich diese Entwicklungen teilweise auf die verbesserten diagnostischen Methoden und Meldesysteme zurückführen lassen, sind wirksame und strenge Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ohne Frage erforderlich, um der wachsenden Bedrohung der menschlichen Gesundheit durch lebensmittelbedingte Infektionen zu begegnen.

Die Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene werden in Zukunft die gesamte Lebensmittelherstellungskette „vom Erzeuger zum Verbraucher“ abdecken und auch bestimmte Verpflichtungen auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe beinhalten. Eines der Hauptziele ist dabei der Schutz des Menschen vor lebensmittelbedingten Infektionen. In diesem neuen Rahmen muss die Kohärenz zwischen den speziellen Rechtsvorschriften über Zoonosen und den allgemeinen Vorschriften über Lebensmittelhygiene und Lebensmittelüberwachung gewährleistet werden.

¹⁰

ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG des Rates (ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27).

Die in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Situationen und Einstellungen im Zusammenhang mit Krankheitserregern in Lebensmitteln könnten in Zukunft eine echte Gefahr für den innergemeinschaftlichen Markt darstellen. In Mitgliedstaaten mit einem hohen Sicherheitsstandard könnte darauf gedrängt werden, durch einseitige Maßnahmen das erreichte Schutzniveau zu halten. Um diese Gefahr abzuwenden, sollten auf Gemeinschaftsebene einheitlichere Maßnahmen ergriffen werden, um hinreichende Sicherheit für den Schutz von Tierpopulationen vor Zoonoseerregern zu bieten und so auch den Verbraucher vor lebensmittelbedingten Infektionen zu schützen.

Fragen der Lebensmittelsicherheit gewinnen im Welthandel zunehmend an Bedeutung. Die Gemeinschaft muss eine klare Strategie verfolgen, wenn diese Fragen bei Verhandlungen mit Drittstaaten behandelt werden.

D. NEUES KONZEPT ZUR BEKÄMPFUNG UND VERHÜTUNG VON ZONOSEN

D.1. Kernelemente des Konzepts

Um verbesserte Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen vorschlagen zu können, hat die Kommission zusammen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und andere Interessengruppen eine grundlegende Änderung ihrer derzeitigen Politik ins Auge gefasst und über die Zielsetzungen einer möglichen Zukunftsstrategie beraten. Dabei wurden folgende Ziele und Fragen herauskristallisiert:

- (erforderlichenfalls) Schaffung eines auf harmonisierten Vorschriften beruhenden Systems für die Zoonosenüberwachung,
- Entwicklung von Maßnahmen nach dem Prinzip „vom Erzeuger zum Verbraucher“, d. h. sichere Lebensmittel von gesunden Tieren,
- Berücksichtigung der Prävalenz von Zoonoseerregern in den Mitgliedstaaten,
- Garantien für einen besseren Verbraucherschutz durch Aufstellung und Durchführung von Plänen zur Erregerreduzierung auf Ebene der Mitgliedstaaten,
- mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinsamer Ziele und
- Berücksichtigung von Fragen, die mit der Ausbreitung von Zoonoseerregern über den Tierhandel zusammenhängen.

Die Verfahren zur Erreichung dieser Ziele und insbesondere zur Erregerreduzierung müssen nach wissenschaftlich fundierten Risikobewertungen festgelegt werden. Es sind zwar noch nicht für alle Zoonosen und Zoonoseerreger Risikobewertungen durchgeführt worden, dies rechtfertigt jedoch nicht, dass überhaupt keine Maßnahmen ergriffen werden. Damit die Kommission sich über die Fortschritte auf diesem Gebiet einen Überblick verschaffen kann, müssen die Mitgliedstaaten nationale Programme vorlegen, in denen die Schritte zur Erreichung der Ziele festgelegt sind. Welche Instrumente die Mitgliedstaaten jedoch im Einzelnen zur Verfolgung und Erreichung der Ziele einsetzen wollen, können sie selbst

entscheiden. Da Maßnahmen zur Bekämpfung von Zoonoseerregern bei der Primärproduktion ansetzen, spielt die Anwendung der Leitlinien für eine gute Haltungspraxis eine ausschlaggebende Rolle.

D.2. Intensivierung der Überwachung und Ausweitung der Bekämpfungsmaßnahmen

Zur optimalen Durchführung der Gemeinschaftsstrategie ist die kontinuierliche Erfassung epidemiologischer Daten maßgeblich: Die Maßnahmen zur Zoonosenbekämpfung sollen künftig an Risikobewertungen ausgerichtet werden, und umso wichtiger sind daher genaue Informationen über Zoonosen und ihre Erreger auf allen Stufen der Lebensmittelherstellungskette. Zum Einsatz kommt hierbei der neue Rahmen für wissenschaftliche Beratung und wissenschaftliche Unterstützung in Fragen der Lebensmittelsicherheit entsprechend dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (KOM(2000) 716 endg.) sowie die nachfolgende Erhebung und Analyse von Daten über biologische Risiken. Ferner sollten die Bemühungen dahin gehen, auf bestehende Überwachungsvorschriften in der aktuellen Richtlinie 92/117/EWG aufzubauen und ggf. das Meldesystem durch die Einführung bestimmter Kriterien, wie beispielsweise Falldefinitionen, zu harmonisieren. Da Zoonoseerreger immer wieder neue Merkmale, wie beispielsweise Antibiotikaresistenzen, entwickeln können, die sie gefährlicher machen, sollte ihre Überwachung besonders forciert werden. Für eine gezielte Überwachung, durch die beispielsweise eine Vergleichsbasis geschaffen werden könnte, die wiederum als Ausgangsprävalenz für die Erregerreduzierung dienen könnte, sind möglicherweise koordinierte Überwachungsprogramme erforderlich.

Während die Richtlinie 92/117/EWG nur für bestimmte Salmonellentypen Bekämpfungsmaßnahmen vorsieht, könnten nach dem neuen Konzept auch für andere durch Lebensmittel übertragbare Krankheitserreger Bekämpfungsziele festgesetzt werden. Im Interesse der menschlichen Gesundheit und der Durchführbarkeit von Bekämpfungsmaßnahmen auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe könnten beispielsweise *Campylobacter*- und verotoxinbildende *E. Coli*-Bakterien angegangen werden, sobald die erforderliche wissenschaftliche Grundlage für ihre Bekämpfung geschaffen ist.

Das neue Konzept bedeutet einen besseren Verbraucherschutz, insbesondere gegen die am stärksten gesundheitsgefährdenden Erreger. Bei den Salmonellen lassen die Daten darauf schließen, dass für Infektionen beim Menschen in den meisten Fällen die Serotypen *S. enteritidis* und *S. typhimurium* verantwortlich sind. Bei den Quellen stehen Geflügelprodukte an erster Stelle, gefolgt von anderen Fleischerzeugnissen, insbesondere vom Schwein. Um das Sicherheitsniveau für die Verbraucher zu erhöhen und die gemäß der Richtlinie 92/117/EWG bereits eingeleiteten Aktionen fortzuführen, sind geeignete Maßnahmen erforderlich, die bei der Erzeugung von Eiern und Geflügelfleisch ansetzen müssen.

D.3. Auswirkungen des Konzepts

Als wichtigste Auswirkung des vorgeschlagenen Konzepts wird ein verbesserter Schutz der öffentlichen Gesundheit durch eine Verringerung der Zoonosen beim Menschen, insbesondere der Salmonellose, erwartet.

Obwohl die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Prävalenz von Zoonoseerregern sowohl für die Behörden als auch für die Lebensmittelunternehmen mit Kosten verbunden sind, würde sich das Konzept für die Unternehmen auszahlen. Der zu erwartende Nutzen ergibt sich daraus, dass das Vertrauen der Verbraucher in die durch die Überwachungsprogramme abgedeckten Tiere und Lebensmittel tierischen Ursprungs gestärkt würde. Die Lebensmittelwirtschaft in der EU würde zudem davon profitieren, dass ein klareres und umfassenderes Vorgehen bei der Bekämpfung von Zoonosen sowie hochwertige lebende Tiere und Lebensmittel zu Exportsteigerungen führen dürften. Außerdem werden die Eindämmung der Krankheitserreger und ein vorbeugender Ansatz mittelfristig auch dazu führen, dass weniger Erzeugnisse zurückgerufen und weniger Antibiotika eingesetzt werden müssen.

In diesem Kapitel sollen Nutzen und Kosten des vorgeschlagenen Konzepts beschrieben werden. Besonders die Auswirkungen auf den Handel werden erörtert.

D.3.1. Gesundheitskosten

In einigen Mitgliedstaaten und Drittstaaten wurden für bestimmte Bekämpfungsprogramme, insbesondere in Bezug auf Salmonellen, Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt. Diese Analysen haben gezeigt, dass Salmonellenerkrankungen erhebliche volkswirtschaftliche Folgen haben. In einer kürzlich in den USA veröffentlichten Studie (Frentzen, P.D. et al. Food Review, 22 (2), 1999, 10-15) werden die Kosten für einen einzelnen Salmonellosefall auf einen Betrag zwischen 24 Euro (Genesung ohne ärztliche Versorgung) und 3,8 Mio. Euro (Todesfall bei Berechnung nach dem so genannten Arbeitsmarkansatz) veranschlagt. Geht man davon aus, dass die Inzidenz und der Anteil der verschiedenen Schweregrade in Europa in etwa gleich sind, lassen sich die Kosten der Salmonellose beim Menschen in der EU auf jährlich 620 – 3 160 Mio. Euro veranschlagen. Nach allgemeiner Auffassung sind 90 % aller Salmonellosefälle lebensmittelbedingt. Die Kosten der lebensmittelbedingten Salmonellosen belaufen sich demnach auf jährlich 560 – 2 840 Mio. Euro.

D.3.2. Kosten der Überwachung und der Bekämpfungsmaßnahmen

In Anbetracht der sehr hohen Kosten, die den privatwirtschaftlichen Akteuren und der Gesellschaft insgesamt durch Zoonosen entstehen, ist der Einsatz öffentlicher Mittel zur Eindämmung oder Tilgung dieser Krankheiten gerechtfertigt. Dazu kommt, dass Fortschritte in dieser Richtung zwar in sehr uneinheitlichem und zu begrenztem Umfang erzielt wurden, die diesbezüglichen Maßnahmen aber bisher in vielen Fällen erfolgreich waren und gezeigt haben, dass sie bei entsprechender Durchführung erhebliche Verbesserungen bewirken können. Die Notwendigkeit einer europäischen Komponente bei der finanziellen Unterstützung liegt ebenfalls auf der Hand. Die Wirksamkeit der Programme in einem Mitgliedstaat kann verringert oder unterminiert werden, wenn in anderen Mitgliedstaaten weiterhin ein höheres Infektionsniveau besteht. Dies kann direkt durch grenzüberschreitende

Kontamination oder indirekt durch wirtschaftliche Belastungen geschehen, die durch unausgewogene finanzielle Anstrengungen von Behörden und Akteuren in den verschiedenen Staaten entstehen. Außerdem werden in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach geografischen und historischen Gegebenheiten unterschiedliche Prioritäten gesetzt. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann dazu beitragen, dass alle von einer bestimmten Krankheit betroffenen Mitgliedstaaten koordinierte Anstrengungen unternehmen und dass die Gefahr dadurch gemeinschaftsweit sehr viel wirksamer eingedämmt oder sogar gebannt werden kann, und dass die einzelnen Staaten gleichzeitig weiterhin die Möglichkeit haben, auch die speziellen Probleme anzugehen, die in ihrem Hoheitsgebiet von besonderer Bedeutung sind. Beteiligt sich die Gemeinschaft nicht, sind sie eher geneigt, nur ihre eigenen vorrangigen Ziele zu verfolgen.

Gleichzeitig ist die Frage, wie die begrenzten Mittel der Gemeinschaft am effektivsten eingesetzt werden können, alles andere als leicht zu beantworten. Es müssen große Anstrengungen unternommen werden, damit sich die Investitionen in eine effektive Krankheitsbekämpfung im größtmöglichen Umfang auszahlen. Es müssen also nicht nur Prioritäten für konzertierte gemeinsame Anstrengungen festgelegt werden, sondern auch Anreize für Behörden und privatwirtschaftliche Akteure geschaffen werden, die Programme so konsequent wie möglich durchzuführen. Möglich wäre beispielsweise eine Erhöhung des Gemeinschaftsanteils, wenn die Programme nachweisbar eine effektive Verringerung des Infektionsniveaus bewirken oder wenn Mitgliedstaaten eine gewisse finanzielle Beteiligung der Privatwirtschaft, etwa in Form von Versicherungsregelungen bei akuten Krankheitsausbrüchen, sichergestellt haben.

Solche Möglichkeiten müssen weiter untersucht und mit allen Betroffenen diskutiert werden; die Kommission wird demnächst einen entsprechenden Konsultationsprozess zu Zoonosen und anderen Tierseuchen einleiten. Im Anschluss beabsichtigt sie, die einschlägigen Regelungen zu ändern, wenn sich, was wahrscheinlich ist, Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Mitteleinsatzes ergeben.

Zwischenzeitlich wird vorgeschlagen, die Gelder auf der Grundlage der bestehenden Regelungen zu vergeben; dies nicht zuletzt, damit die bereits angelaufenen Programme die erwartete Finanzierung erhalten. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich müssen geändert werden.

D.3.3. Auswirkungen auf den Handel

Eines der Hauptziele des Vorschlags zur Zoonosenbekämpfung besteht darin, eine Kontamination oder erneute Kontamination durch lebende Tiere oder Bruteier, die von einem Betrieb in einen anderen transportiert werden, auszuschließen. Auch Informationen über Schlachttiere werden notwendig sein. Im Hinblick auf den Ankauf von Tieren im Inland sollten die Mitgliedstaaten die notwendigen Instrumente im Rahmen ihrer nationalen Bekämpfungsprogramme schaffen. Um sicherzustellen, dass aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten zugekaufte lebende Tiere oder Bruteier den Vorgaben des einschlägigen nationalen Programms entsprechen, wird vorgeschlagen, in der tierärztlichen Bescheinigung jeweils den Status der Herkunftsherde bzw. des Herkunftsbestandes anzugeben. Entsprechende Änderungen der betreffenden tierärztlichen Bescheinigungen werden zu gegebener

Zeit durch Entscheidungen der Kommission veranlasst. Im Fall von *Gallus-gallus*-Zuchtbeständen, die mit *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* infiziert sind, dürfen keine Eier oder Tiere den Betrieb verlassen, es sei denn, sie werden zur Schlachtung, besonderen Behandlung oder Vernichtung abtransportiert. Wenn die Verbreitung einer bestimmten Zoonose in einer Tierpopulation relativ gering ist, muss letztendlich nichtsdestoweniger verlangt werden, dass für Produktionszwecke zugekaufte Tiere oder Bruteier aus nachweislich krankheitsfreien Herden oder Beständen stammen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass ein Mitgliedstaat mit Genehmigung der Kommission verlangen kann, dass bestimmte anhand von Testergebnissen überprüfbare Kriterien eingehalten werden, um das erreichte niedrige Prävalenzniveau zu halten.

Da eine solche Bestimmung den freien Warenverkehr beeinträchtigen könnte, muss die Kommission ermächtigt sein, über gemeinsame Kriterien zu entscheiden, die die Mitgliedstaaten anwenden könnten. Zudem werden voraussichtlich, wenn die Ergebnisse der verbesserten Überwachungsmaßnahmen verfügbar sind, Prävalenzunterschiede dazu führen, dass verstärkt Forderungen nach einer Verbesserung der Lage laut werden.

Auch bei den Konsumeiern wird nach Ablauf der Übergangsfrist vor der vollständigen Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf Legehennen eine Vermarktung von Eiern zum direkten menschlichen Konsum nicht mehr zulässig sein, sofern diese nicht aus einem Bestand stammen, der entsprechend getestet und für frei von *S. enteritidis* und *S. typhimurium* befunden wurde. Für Geflügelfleisch wird nach einer Übergangsphase als Kriterium gelten, dass „in 25 g keine Salmonellen vorhanden sind“.

Solange im Hinblick auf Legehennen und Masthähnchen die Übergangsfrist bis zur vollständigen Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen noch nicht abgelaufen ist, hat der Vorschlag keine Auswirkungen auf die zusätzlichen Zusicherungen, die Finnland und Schweden bei ihrem Beitritt bezüglich der Salmonellen in diesen Produktkategorien gegeben wurden.

Im Handel mit Drittländern kommt dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) eine zentrale Rolle zu. Darin ist festgelegt, dass die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass eine gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahme

- nur insoweit angewendet wird, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist,
- auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht und
- nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten wird.

Bei Maßnahmen, die sich auf internationale Normen, Leitlinien und Empfehlungen – soweit vorhanden – stützen, wird davon ausgegangen, dass sie den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen.

Da solche internationalen Normen nicht existieren, sollen die gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf einer den

Umständen angepassten Bewertung der Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen beruhen. Bei der Bewertung spezifischer Gefahren berücksichtigen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen die gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die einschlägigen Verfahren und Produktionsmethoden, die einschlägigen Inspektions-, Probenahme- und Prüfverfahren, das Vorkommen bestimmter Krankheiten oder Seuchen, das Bestehen seuchen- oder krankheitsfreier Gebiete, die einschlägigen ökologischen und Umweltbedingungen sowie Quarantäne oder sonstige Behandlungen. Im Bericht der Berufungsinstanz im Hormonfall wurde festgestellt, dass das bei einer Risikoanalyse abzuschätzende Risiko nicht gänzlich in einem unter streng kontrollierten Bedingungen arbeitenden wissenschaftlichen Labor festgestellt werden kann, sondern auch Faktoren eine Rolle spielen, die sich der quantitativen Analyse entziehen. Gerade Risikoanalysen in Bezug auf die Übertragbarkeit von Bakterien innerhalb der Lebensmittelherstellungskette gehören zu jener Kategorie der Risikoanalysen, die eher qualitativer als quantitativer Natur sind.

Um das im Vertrag für die Gemeinschaft verlangte hohe Schutzniveau zu erhalten, sollten auch exportierende Drittländer verpflichtet sein, entsprechende Maßnahmen durchzuführen, wozu auch ggf. der Nachweis von Bekämpfungsprogrammen und die Ausstellung von tierärztlichen Bescheinigungen gehört. Die Bewertung der von Drittstaaten dokumentierten Programme bedeutet zwar einen großen Arbeitsaufwand für die Dienststellen der Kommission, doch die Erfahrungen im Zusammenhang mit ähnlichen Mechanismen haben gezeigt, dass dies möglich ist.

E. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Richtlinie 92/117/EWG muss anhand der Erfahrungen mit ihrer Durchführung überprüft werden. Geflügelerzeugnisse sind nach wie vor eine der Hauptquellen für Salmonellen beim Menschen. Künftig können Ergebnisse von Risikobewertungen vielleicht jedoch auch andere wichtige Erregerquellen aufzeigen, oder es können sich neue Krankheitserregertypen entwickeln. Eine globale Rahmenregelung für die Zoonosenbekämpfung ist deshalb unerlässlich.

Die Zoonosenbekämpfung muss an Risikoanalysen ausgerichtet werden und folgenden Elementen Rechnung tragen: Risikobewertung, Risikomanagement und Risikokommunikation. Die Kommission legt zwei Vorschläge für eine neue Rahmenregelung vor:

- den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates und
- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates.

Der erste Vorschlag betrifft die Bereiche der Datenerhebung bezüglich Inzidenz und Prävalenz biologischer Risiken sowie die Transparenz dieser Daten, der zweite behandelt vor allem die Aspekte des Risikomanagements. Die Trennung in zwei separate Rechtstexte dürfte die Umsetzung in der Praxis erleichtern. Es sei jedoch angemerkt, dass beide Vorschläge eine untrennbare Einheit bilden. Die Europäische Lebensmittelbehörde wird eine zentrale Rolle bei der Datenerhebung bezüglich der Lebensmittelsicherheit sowie bei der Verbreitung dieser Daten spielen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der
Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG
des Rates**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren
Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und
90/539/EWG des Rates**

BEGRÜNDUNG

1. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ÜBERWACHUNG VON ZOONOSEN UND ZOONOSEERREGERN UND ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHEIDUNG 90/424/EWG DES RATES SOWIE ZUR AUFHEBUNG DER RICHTLINIE 92/117/EWG DES RATES

1.A. Kapitel I (Einleitende Bestimmungen)

Die vorgeschlagene Richtlinie würde die durch die Richtlinie 92/117/EWG vorgesehenen Überwachungsaspekte abdecken. Grundsätzlich sind keine Zoonosen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Gleichwohl sind transmissible spongiforme Enzephalopathien vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, da hierfür spezifische Vorschriften vorgesehen sind. Die vorgeschlagenen Überwachungsmaßnahmen sollen in Tierpopulationen und erforderlichenfalls auf anderen Stufen der Lebensmittelherstellungskette erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten eine für die Anwendung der Richtlinie zuständige Behörde benennen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden für Tiergesundheit, Lebensmittelhygiene, übertragbare Krankheiten und Zoonosenüberwachung gewährleisten.

1.B. Kapitel II (Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern)

Die Mitgliedstaaten wären verpflichtet, Maßnahmen zur Überwachung von Zoonoseerregern im Allgemeinen zu ergreifen. Die Liste der zu überwachenden Zoonoseerreger orientiert sich weitgehend an der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit vom 12. April 2000. Die Überwachungssysteme basieren im Wesentlichen auf den bestehenden Systemen der Mitgliedstaaten. Es sind jedoch Verfahren zur Festlegung gemeinsamer Kriterien für die Datenerfassung vorgesehen. Als neues Element wird ferner vorgeschlagen, eine Basis für koordinierte Überwachungsprogramme der Gemeinschaft zu schaffen. Diese koordinierten Überwachungsprogramme sollen eine angemessene, aber begrenzte Laufzeit (1 - 3 Jahre) haben, und die Ergebnisse von Erhebungen könnten als Grundlage für eine mögliche Anpassung der Ziele bei der Erregerreduzierung dienen. Bekämpfungsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Überwachungsdaten werden jedoch grundsätzlich von den Mitgliedstaaten selbst geregelt.

Die Erfassung von Daten über Zoonosen beim Menschen ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Rechtsvorschriften zur Lebensmittelsicherheit auf wissenschaftliche Beratung gründen und dass eine Rückmeldung über die Wirksamkeit der Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt, damit diese Maßnahmen erforderlichenfalls neu ausgerichtet werden können. Die Entscheidung 2119/98/EG¹¹, die am 1.1.1999 in Kraft getreten ist, legt die Rahmenbedingungen für diese Datenerfassung fest. In der Entscheidung 2000/96/EG¹² sind die Zoonosen definiert, die nach und nach erfasst werden sollen. Dieses Überwachungsnetz für übertragbare Krankheiten sollte ebenfalls für die Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen eingesetzt werden. Deshalb wird in der vorgeschlagenen Richtlinie eine enge

¹¹ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

¹² ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50.

Zusammenarbeit zwischen den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit in den Mitgliedstaaten gefordert.

Angesichts der zunehmenden Antibiotikaresistenz von Zoonoseerregern wird vorgeschlagen, die Überwachung dieses Problems in die vorgeschlagene Richtlinie aufzunehmen.

1.C. Kapitel III (Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche)

Als gesonderte Verpflichtung wird die Überwachung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen vorgeschlagen. Derzeit werden einschlägige epidemiologische Daten durch ein europaweites System der WHO erfasst, was ein langwieriges Verfahren darstellt. Die Überwachung und Meldung von Krankheitsausbrüchen würde wichtige Informationen über die Hauptursachen lebensmittelbedingter Erkrankungen liefern. Gleichwohl liegen Maßnahmen in Bezug auf verdächtige Lebensmittel und ihr Produktionsumfeld außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie.

1.D. Kapitel IV (Informationsaustausch)

Die Betreiber von Lebensmittelunternehmen würden verpflichtet, die Ergebnisse der Untersuchungen auf Zoonosen zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen. Die Mitgliedstaaten sollen einen jährlichen Trendbericht über den Verlauf und die Quellen von Zoonoseninfektionen erstellen, den sie der Kommission sowie der gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (KOM(2000) 716 endg.) einzusetzenden Europäischen Lebensmittelbehörde übermitteln. Die Europäische Lebensmittelbehörde würde daraus einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der auch einschlägige Informationen aus anderen gemeinschaftsweiten Quellen, beispielsweise Programme zur Ausmerzungen von Tierseuchen und Überwachungsnetzen für übertragbare Krankheiten, enthielte.

1.E. Kapitel V (Laboratorien)

Der Vorschlag sieht einen Rahmen für die Benennung von gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien und nationalen Referenzlaboratorien sowie für die Definition ihrer jeweiligen Aufgaben vor.

1.F. Kapitel VI (Umsetzung)

Es werden das Regelungsverfahren sowie die Umsetzungsvorschriften festgelegt.

1.G. Kapitel VII (Schlussbestimmungen)

Der Vorschlag umfasst Bestimmungen für die Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG und für die Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich¹³.

¹³

ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG des Rates (ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27).

Die derzeit geltende Richtlinie 92/117/EWG soll aufgehoben werden, da ihre Bestimmungen von der vorgeschlagenen Richtlinie und von der vorgeschlagenen Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates abgedeckt wären. Um einen reibungslosen Übergang und kontinuierliche Bekämpfungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, bestimmte Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 92/117/EWG beizubehalten, bis die entsprechenden Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung in Kraft treten.

Der Vorschlag enthält gewisse Bestimmungen hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Aktionen im Zusammenhang mit der Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern, wodurch das Kapitel „Zoonosen“ in der Entscheidung 90/424/EWG geändert wird.

2. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES MIT MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON SALMONELLEN UND ANDEREN DURCH LEBENSMITTEL ÜBERTRAGBAREN ZOONOSEERREGERN UND ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 64/432/EWG, 72/462/EWG UND 90/539/EWG DES RATES

2.A. Kapitel I (Einleitende Bestimmungen)

Der Vorschlag sieht ein grundlegend neues Konzept für die Bekämpfung von Zoonosen vor. Er stützt sich auf die Grundsätze des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit (KOM(1999) 719 endg.), das am 12. Januar 2000 von der Kommission angenommen wurde. Berücksichtigt wird auch die Stellungnahme über Zoonosen, die der Wissenschaftliche Ausschuss für veterinärmedizinische Fragen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit am 12. April 2000 abgegeben hat.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Salmonellen und anderer durch Lebensmittel übertragbarer Zoonoseerreger und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates gilt im Prinzip für alle Zoonosen. Die spezifischen Kontrollanforderungen beziehen sich jedoch nur auf bestimmte Typen von *Salmonellen*. Eine Erweiterung auf weitere Krankheitserreger ist möglich, wenn die epidemiologische Situation dies rechtfertigt. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind in erster Linie auf Ebene der Primärproduktion von Tieren, und erforderlichenfalls auch auf nachfolgenden Stufen der Lebensmittelherstellungskette vorgesehen.

2.B. Kapitel II (Gemeinschaftsziele)

Der Vorschlag enthält eine Rahmenstrategie zur Erregerreduzierung. Konkret umzusetzen wäre diese Strategie durch die Festlegung gemeinschaftlicher Ziele für die Erregerreduzierung bei ausgewählten Zoonoseerregern in ausgewählten Nutztierpopulationen. Ehe solche Ziele festgelegt werden können, müssen sie einer gründlichen wissenschaftlichen – und politischen – Überprüfung unterzogen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Kommission die Zielsetzungen innerhalb einer vorgegebenen Frist festsetzt.

Der Vorschlag sieht die Möglichkeit vor, die Ziele für die Erregerreduzierung später zu ändern. Die Ziele sollen schrittweise für bestimmte *Salmonella-Serotypen* bei Legehennen, Masthähnchen und in ihren Zuchtbeständen sowie für Puten- und Schweinezuchtbestände festgelegt werden. Treten andere Krankheitserreger auf, so können sie einbezogen werden, sofern gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und ausreichendes Wissen über Möglichkeiten zur Verringerung ihrer Prävalenz in Tierpopulationen vorhanden ist. Es ist auch möglich, für die verschiedenen Stufen der Lebensmittelherstellungskette unterschiedliche Zielsetzungen festzulegen.

2.C. Kapitel III (Bekämpfungsprogramme)

Das Detailniveau der Vorschriften für die Bekämpfungsmaßnahmen in Zuchtbeständen sind im Vergleich zur geltenden Zoonosenrichtlinie auf ein Minimum reduziert. Das geforderte Sicherheitsniveau sinkt dadurch jedoch nicht. Die konkrete Umsetzung der Systeme zur Erregerreduzierung bestünde in der Aufstellung nationaler Bekämpfungsprogramme. Diese Programme würden von der Kommission genehmigt. Wenn diese Systeme jedoch effektiv sein sollen, müssen eindeutig die nationalen Behörden die Hauptverantwortung tragen. Angesichts der Tatsache, dass die Tierproduktion heutzutage zunehmend integriert ist (ein und dasselbe Unternehmen wickelt die Lieferung der Futtermittel sowie der Zucht- und/oder Nutztiere und sogar die Schlachtung ab), soll auch der Privatwirtschaft ein Tätigwerden auf eigene Initiative ermöglicht werden. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten die Lebensmittelwirtschaft ermutigen, eigene Bekämpfungsprogramme aufzustellen.

2.D. Kapitel IV (Bekämpfungsmethoden)

In dem Vorschlag wird der Kommission die Möglichkeit eingeräumt, zu entscheiden, welche Verfahren möglichst nicht als Teil von Bekämpfungsprogrammen angewandt werden sollten, bzw. über bestimmte Bedingungen für deren Anwendung zu entscheiden. Vor allem der Einsatz von Antibiotika und Impfungen muss in Zukunft möglicherweise weiter überdacht werden. Gegebenenfalls müssten weitere Bekämpfungsmaßnahmen in Zukunft ins Auge gefasst werden.

2.E. Kapitel V (Handel)

Kernelement des Vorschlags ist das Bestreben sicherzustellen, dass der Käufer von lebenden Tieren oder Bruteiern über den Status des Herkunftsbestands der Tiere informiert ist. Auf nationaler Ebene kann dies durch nationale Bekämpfungsprogramme erreicht werden. Für den innergemeinschaftlichen Handel muss jedoch ein System tierärztlicher Bescheinigungen verwendet werden. Da bestehende Bescheinigungen im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Tiergesundheit (Richtlinie 64/432/EWG¹⁴ und 90/539/EWG¹⁵) durch das Komitologieverfahren abgeändert werden können (für Richtlinie 64/432/EWG wurde ein dementsprechender Vorschlag von der Kommission ausgearbeitet), wird dies durch Entscheidungen der Kommission zu gegebener Zeit geschehen, um Angaben über die

¹⁴ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35).

¹⁵ ABl. 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/90/EG (ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 19).

Zoonosenbekämpfung in diese Bescheinigungen aufzunehmen. Nach einer gewissen Übergangsphase sollten die Ergebnisse der Untersuchung der Herkunftsherde oder des Herkunftbestands auf Salmonellen in der Bescheinigung vermerkt werden. Der Bestimmungsmitgliedstaat kann mit Zustimmung der Kommission während eines Übergangszeitraums beschließen, für Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten dieselben Ergebnisanforderungen zu stellen, die im Rahmen des jeweiligen Bekämpfungsprogramms auch für den Binnenhandel gelten.

Die Vermarktung von Konsumeiern zum direkten Verbrauch wird nach Ablauf der Übergangsphase – bis zur vollständigen Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf Legehennen – nur noch dann zulässig sein, wenn diese aus Beständen stammen, die negativ auf *S. enteritidis* und *S. typhimurium* getestet worden sind. Für Geflügelfleisch wird nach einer Übergangsphase als Kriterium gelten, dass „Salmonellen in 25 g nicht vorhanden sind“.

Von Drittstaaten würden gleichwertige Maßnahmen für die Einfuhr von entsprechenden lebenden Tieren und Bruteiern in die Gemeinschaft verlangt werden. Gegebenenfalls sollten Bekämpfungsprogramme verlangt werden. Die beschriebenen Zertifizierungsanforderungen sollen auch für Importe aus Drittstaaten gelten. Ferner sollen spezielle Bescheinigungen für den Handel mit Drittstaaten zu gegebener Zeit durch Entscheidungen der Kommission festgelegt bzw. geändert werden. Auch für Produkte wie Konsumeiern oder Geflügelfleisch werden zu gegebener Zeit Zertifizierungsanforderungen aufgestellt.

2.F. Kapitel VI (Laboratorien)

Der Vorschlag sieht einen Rahmen für die Benennung von gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien und nationalen Referenzlaboratorien sowie für die Definition ihrer jeweiligen Aufgaben vor. Ferner werden Qualitätsanforderungen für die an den Bekämpfungsprogrammen beteiligten Laboratorien aufgestellt.

2.G. Kapitel VII (Umsetzung)

Es wird das Regelungsverfahren festgelegt.

2.H. Kapitel VIII (Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen)

Der Vorschlag umfasst Bestimmungen zu Gemeinschaftskontrollen und zur Änderung bestimmter Richtlinien über Gesundheitsfragen beim innergemeinschaftlichen Handel und/oder bei der Einfuhr aus Drittländern.

Die vorgeschlagenen Änderungen der einschlägigen Richtlinien würden es zu gegebener Zeit ermöglichen, die Ergebnisse von Untersuchungen auf Zoonoseerreger in den betreffenden Tieren und Bruteiern in die Bescheinigungen aufzunehmen.

2001/0176 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der
Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG
des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission¹⁶,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁷,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁸,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags¹⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Krankheiten und Infektionen, die direkt oder indirekt vom Tier auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen), ist von höchster Bedeutung.
- (2) Durch Lebensmittel übertragbare Zoonosen können beim Menschen schwere Krankheitszustände hervorrufen und der Agrar- und Ernährungsindustrie große wirtschaftliche Verluste verursachen.
- (3) Zoonosen, die nicht durch Lebensmittel, sondern durch Kontakt mit Wild- und Heimtieren übertragen werden, sind ebenfalls von Belang.
- (4) Mit der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen²⁰ wurde die Überwachung bestimmter Zoonosen sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene geregelt.

¹⁶ ABl. C ...

¹⁷ ABl. C ...

¹⁸ ABl. C ...

¹⁹ ABl. C ...

²⁰ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 210 vom 10.8.1999, S. 12).

- (5) Die Überwachungsergebnisse werden jährlich von den Mitgliedstaaten erhoben und von der Kommission mit Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlabors für Zoonosenepidemiologie zusammengestellt. Diese Ergebnisse, die seit 1995 veröffentlicht werden, bilden die Grundlage für die Bewertung der aktuellen Lage bei Zoonosen und Zoonoseerregern. Da es keine harmonisierten Vorschriften für die Datenerfassung gibt, sind Vergleiche zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch nicht möglich.
- (6) Überwachung und Bekämpfung bestimmter Zoonosen in Tierpopulationen sind Gegenstand anderer Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen²¹ (in Bezug auf Rinderbrucellose und Rindertuberkulose) sowie der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen²² (in Bezug auf Schaf- und Ziegenbrucellose).
- (7) Darüber sind bestimmte Aspekte der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern in der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Lebensmittelhygiene]²³ geregelt, die auch spezifische Vorschriften für die mikrobiologische Qualität von Lebensmitteln umfasst.
- (8) Die Richtlinie 92/117/EWG regelt die Erfassung von Daten über Fälle von Zoonosen beim Menschen. Die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft²⁴ ist angenommen worden, um die Erfassung dieser Daten zu verstärken und die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft zu verbessern.
- (9) Um Aufschluss über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen zu erhalten, müssen Daten über das Vorkommen von Zoonosen und ihren Erregern in Futtermitteln, Tierbeständen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und beim Menschen eingeholt werden.

²¹ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35).

²² ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG (ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 14).

²³ ABl. L ...

²⁴ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

- (10) In seiner Zoonosen-Stellungnahme vom 12. April 2000 gelangte der Wissenschaftliche Ausschuss für veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit zu dem Schluss, dass die derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung lebensmittelbedingter Zoonosen unzulänglich und die von den Mitgliedstaaten derzeit zusammengetragenen epidemiologischen Daten unvollständig und nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Der Ausschuss hat daher eine Verbesserung der Überwachungsregelung empfohlen und Optionen für das Risikomanagement vorgeschlagen. Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen nach Auffassung des Ausschusses vorrangig bei *Salmonella spp.*, *Campylobacter spp.*, verotoxinbildenden *Escherichia coli* (VTEC), *Listeria monocytogenes*, *Cryptosporidium spp.*, *Echinococcus granulosus/multilocularis* und *Trichinella spiralis* ansetzen.
- (11) Daher ist es angezeigt, die jetzigen Überwachungs- und Datenerfassungssysteme, wie sie mit der Richtlinie 92/117/EWG eingeführt wurden, zu verbessern. Gleichzeitig sollen die mit der Richtlinie 92/117/EWG eingeführten spezifischen Bekämpfungsvorschriften durch die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates]²⁵ ersetzt werden. Die Richtlinie 92/117/EWG sollte daher aufgehoben werden.
- (12) Der neue Rahmen für wissenschaftliche Beratung und wissenschaftliche Unterstützung in Fragen der Lebensmittelsicherheit, der durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit]²⁶ geschaffen wurde, sollte für die Erhebung und Analyse einschlägiger Daten verwendet werden.
- (13) Erforderlichenfalls sollten Verfahren geschaffen werden, die harmonisierte Daten liefern und es so ermöglichen, die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern in der Gemeinschaft zu bewerten. Zusammen mit Informationen aus anderen Quellen sollten die erfassten Daten die Grundlage für die Risikobewertung von Zoonoseerregern bilden.
- (14) Vorrang sollten die Zoonosen erhalten, die die menschliche Gesundheit am stärksten gefährden. Die Überwachungssysteme sollten jedoch auch die Erkennung aufkommender oder neu aufkommender Zoonosen erleichtern.
- (15) Neben den neu aufkommenden Zoonosen und Zoonoseerregern können bekannte Erreger zu neuen Stämmen mutieren. Das Entstehen von Resistenzen gegen antimikrobielle Substanzen sollte überwacht werden.

²⁵ ABl. L ...

²⁶ ABl. L ...

- (16) Da die Bereitstellung von harmonisierten Daten als Grundlage für die Risikobewertung wichtiger Zoonoseerreger auf Gemeinschaftsebene von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend und auf Gemeinschaftsebene besser erreicht werden kann, darf die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 EG-Vertrag Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem ebenfalls in diesem Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus. Die Verantwortung für die Einrichtung und Betreuung von Überwachungssystemen sollte bei den Mitgliedstaaten liegen.
- (17) Neben der allgemeinen Überwachung können besondere Erfordernisse koordinierte Überwachungsprogramme erforderlich machen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Zoonosen gemäß Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur *Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates*] gelten.
- (18) Bei lebensmittelbedingten Zoonoseausbrüchen lassen sich durch eingehende Untersuchungen der Krankheitserreger, das übertragende Lebensmittel sowie die bei der Lebensmittelherstellung und -bearbeitung für den Ausbruch verantwortlichen Umstände feststellen. Daher sollen diese Untersuchungen sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden verbindlich vorgeschrieben werden.
- (19) Transmissible spongiforme Enzephalopathien unterliegen der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [mit *Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien*]²⁷.
- (20) Um zu gewährleisten, dass die über Zoonosen und Zoonoseerreger eingeholten Informationen effizient genutzt werden können, sind Vorschriften für den Austausch aller sachdienlichen Informationen vorzusehen. Die Informationen sollten in den Mitgliedstaaten zusammengetragen und der Kommission sowie der Europäischen Lebensmittelbehörde in Form von Berichten, die auch der Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich sein sollten, übermittelt werden.
- (21) Die Berichte sollten jährlich übermittelt werden. Es mag allerdings Umstände geben, unter denen zusätzliche Berichte erforderlich sind.
- (22) Es mag angebracht sein, nationale und gemeinschaftliche Referenzlaboratorien zur Unterstützung und Beratung bei der Analyse und Untersuchung hinsichtlich Zoonosen und Zoonoseerregern, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu benennen.

- (23) Einzelne Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich²⁸ betreffend die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern sollten geändert werden.
- (24) Es sollten geeignete Verfahren festgelegt werden, die es ermöglichen, bestimmte Vorschriften dieser Richtlinie zu ändern, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sowie Durchführungs- und Übergangsmaßnahmen zu treffen.
- (25) Da es sich hierbei um Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse²⁹ handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses festgelegt werden. Die Kommission sollte von dem durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [*zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit*] eingesetzten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit unterstützt werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Zoonosen und Zoonoseerreger ordnungsgemäß überwacht werden, damit in der Gemeinschaft die zur Bewertung der Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern erforderlichen Informationen erfasst werden können. Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von einschlägigen Zoonosen und Zoonoseerregern in der Gemeinschaft getroffen werden müssen.

²⁸ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG des Rates (ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27).

²⁹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (2) Diese Richtlinie regelt
- a) die Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern, unter Berücksichtigung spezifischer Merkmale wie der Resistenz von Zoonoseerregern gegen antimikrobiell wirkende Stoffe, in Tierpopulationen, auf Ebene der Primärproduktion von Tieren, sowie erforderlichenfalls auf anderen Stufen der Lebensmittelherstellungskette, einschließlich der Herstellung von Futtermitteln und ihrer Weiterverarbeitung sowie der Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs;
 - b) die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche;
 - c) den Austausch von Informationen über Zoonosen und Zoonoseerreger;
 - d) die Festlegung besonderer Überwachungsvorschriften.
- (3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet spezifischer Vorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen Tiergesundheit, Futtermittel, Lebensmittelhygiene, übertragbare Krankheiten, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Gentechnologie.
- (4) Diese Richtlinie gilt nicht für transmissible spongiforme Enzephalopathien.

Artikel 2 *Definitionen*

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Zoonosen“ sind sämtliche Krankheiten und/oder sämtliche Infektionen, die natürlicherweise direkt oder indirekt vom Tier auf den Menschen übertragen werden können.
- (2) „Zoonoseerreger“ sind sämtliche Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten oder alle sonstigen biologischen Einheiten, die Zoonosen verursachen können.
- (3) „Antibiotikaresistenz“ ist die Fähigkeit von Mikroorganismen bestimmter Gattungen, in einer gegebenen Konzentration eines antimikrobiell wirkenden Stoffes zu überleben oder sich gar zu vermehren, die gewöhnlich ausreicht, die Vermehrung von Mikroorganismen derselben Gattung zu hemmen oder diese abzutöten.
- (4) „Übertragbare Krankheiten“ sind durch Zoonoseerreger verursachte Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG, die beim Menschen auftreten können.
- (5) „Lebensmittelunternehmen“ sind Unternehmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über Lebensmittelhygiene].
- (6) „Betreiber eines Lebensmittelunternehmens“ ist die Person (sind die Personen), die dafür verantwortlich ist (sind), dass die Anforderungen dieser Richtlinie in dem seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmen erfüllt werden.

- (7) „*Lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch*“ ist die Feststellung unter gegebenen Umständen des Auftretens einer mit demselben Lebensmittel in Zusammenhang stehenden oder wahrscheinlich in Zusammenhang stehenden Krankheit und/oder Infektion in mindestens zwei Fällen beim Menschen oder eine Situation, in der sich die beobachteten Krankheitsfälle stärker häufen als erwartet.
- (8) „*Überwachung*“ ist ein System zur Erfassung, Auswertung und Verbreitung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen.
- (9) „*Primärproduktion*“ ist die Produktion gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über Lebensmittelhygiene].

Artikel 3 *Allgemeine Verpflichtungen*

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen nach Maßgabe dieser Richtlinie und etwaiger Durchführungsvorschriften erfasst, ausgewertet und verbreitet werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke dieser Richtlinie seine zuständige Behörde und unterrichtet die Kommission hiervon.
- (3) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass seine für die Anwendung dieser Richtlinie benannte Behörde und
 - a) die für die Anwendung des gemeinschaftlichen Tierseuchenrechts zuständigen Behörden,
 - b) die für die Anwendung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts zuständigen Behörden,
 - c) die Strukturen und/oder Behörden gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG.

wirksam und kontinuierlich auf der Grundlage eines freien Austauschs allgemeiner Informationen und erforderlichenfalls spezifischer Daten zusammenarbeiten.

- (4) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die maßgeblichen Bediensteten der zuständigen Behörde für die Zwecke dieser Richtlinie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend qualifiziert und erforderlichenfalls auch in mikrobiologischen und epidemiologischen Fragen ausgebildet sind.

Kapitel II

Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen für die Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

- (1) Die Mitgliedstaaten erfassen einschlägige Daten, die es ermöglichen, Gefahren zu erkennen und zu beschreiben, Expositionen zu bewerten und die von Zoonosen und Zoonoseerregern ausgehenden Gesundheitsrisiken zu beschreiben. Die Überwachung erfolgt in Tierpopulationen, insbesondere auf Ebene der Primärproduktion, aber auch erforderlichenfalls auf den anderen Stufen der Lebensmittelherstellungskette, einschließlich der Herstellung und Weiterverarbeitung von Futtermitteln der und Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.
- (2) Die Überwachung betrifft die in Anhang I Teil 1 Abschnitt A aufgeführten Zoonosen und Zoonoseerreger.

Soweit die epidemiologische Lage in den Mitgliedstaaten dies rechtfertigt, werden auch die Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I Teil 1 Abschnitt B überwacht.

- (3) Die Überwachung basiert auf den Systemen der Mitgliedstaaten. Erforderlichenfalls können nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 und unter Berücksichtigung anderer Gemeinschaftsbestimmungen, die auf den Gebieten Tiergesundheit, Lebensmittelhygiene und übertragbare Krankheiten erlassen wurden, detaillierte Bestimmungen für die Überwachung der in Anhang I aufgeführten Zoonosen und ihrer Erreger erlassen werden. Mit diesen Bestimmungen soll insbesondere Folgendes festgelegt werden:
 - a) die Tierpopulation oder Subpopulationen oder die Stufen innerhalb der Lebensmittelherstellungskette, die überwacht werden müssen;
 - b) Art und Typ der zu erfassenden Daten;
 - c) Falldefinitionen;
 - d) die anzuwendenden Probenahmeverfahren;
 - e) die bei den Untersuchungen anzuwendenden Labormethoden;
 - f) die Häufigkeit der Meldungen, einschließlich Leitlinien für die Meldungen zwischen Lokal-, Regional- und Zentralbehörden.

Artikel 5

Überwachung der Antibiotikaresistenz

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bei der Überwachung die in Anhang II vorgesehenen Daten über Antibiotikaresistenzen von Zoonoseerregern erfasst werden.

- (2) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 erlassen.

Artikel 6

Koordinierte Überwachungsprogramme

- (1) Nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 können gegebenenfalls nach Anhörung der Europäischen Lebensmittelbehörde für eine oder mehrere Zoonosen und/oder einen oder mehrere Zoonoseerreger koordinierte Überwachungsprogramme aufgestellt werden. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn besondere Erfordernisse eine Risikobewertung unumgänglich machen oder wenn auf nationaler und/oder gemeinschaftlicher Ebene für bestimmte Zoonosen und/oder Zoonoseerreger Bezugswerte ermittelt werden sollen.
- (2) Bei der Aufstellung eines koordinierten Überwachungsprogramms wird gezielt auf die Zoonosen und Zoonoseerreger in Tierpopulationen gemäß Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates *[zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragenen Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates]* Bezug genommen.
- (3) Anhang III enthält Mindestvorschriften für die Aufstellung koordinierter Überwachungsprogramme.
- (4) Die Ergebnisse der koordinierten Überwachungsprogramme werden der Europäischen Lebensmittelbehörde vorgelegt.

Kapitel III

Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche

Artikel 7

Epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Betreiber eines Lebensmittelunternehmens die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet, wenn er bemerkt, dass ein von ihm hergestelltes oder verarbeitetes Lebensmittel einen Krankheitsausbruch verursacht hat oder wahrscheinlich verursachen wird. Das Lebensmittel (oder eine angemessene Probe davon) wird so haltbar gemacht, dass weder seine Untersuchung im Labor noch eine weitere Untersuchung des vermuteten Ausbruchs beeinträchtigt wird.
- (2) Wird der zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 Mitteilung gemacht oder wird sie anderweitig über einen lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch unterrichtet, so untersucht sie den Ausbruch in Zusammenarbeit mit den Behörden gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG. Im Zuge der Untersuchung werden Daten über die epidemiologischen Merkmale, die potenziell implizierten Lebensmittel und die potenziellen Ursachen des Ausbruchs erfasst. Die Untersuchung umfasst so weit wie möglich auch angemessene epidemiologische und mikrobiologische Untersuchungen. Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission und der

Europäischen Lebensmittelbehörde einen Kurzbericht über die Untersuchungsergebnisse, der die Informationen gemäß Anhang IV Teil E dieser Richtlinie umfasst. Detaillierte Vorschriften zur Untersuchung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen können nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 erlassen werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der geltenden Gemeinschaftsvorschriften über Produktsicherheit, über das Frühwarn-/Reaktionssystem zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und über Lebensmittelhygiene.
- (4) Die Maßnahmen in Bezug auf die verdächtigen Lebensmittel und ihr Produktionsumfeld werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über Lebensmittelhygiene] festgelegt.

KAPITEL IV

Informationsaustausch

Artikel 8

Zoonoseuntersuchung auf Ebene der Betreiber von Lebensmittelunternehmen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Betreiber von Lebensmittelunternehmen die Ergebnisse der Untersuchungen auf Vorliegen von Zoonosen und Zoonoseerregern gemäß Anhang I Teil 1 Abschnitt A während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums verwahren und dieser Behörde auf Verlangen mitteilen.

Artikel 9

Bewertung der Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen

- (1) Die Mitgliedstaaten bewerten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und diesbezüglichen Antibiotikaresistenzen.

Sie übermitteln der Kommission und der Europäischen Lebensmittelbehörde jährlich jeweils bis Ende Mai einen Bericht mit den gemäß Artikel 4 bis 7 im Vorjahr erfassten Daten über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und diesbezüglichen Antibiotikaresistenzen. Die Berichte der Mitgliedstaaten oder Zusammenfassungen dieser Berichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Berichte enthalten außerdem die Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. .../... [zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates].

Anhang IV enthält die Mindestanforderungen an die Berichte. Nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 können detaillierte Bestimmungen für die Bewertung dieser Berichte, einschließlich der Formate und der erforderlichen Mindestangaben, festgelegt werden.

Soweit die Umstände dies rechtfertigen, kann die Kommission spezielle zusätzliche Informationen anfordern; in diesem Fall oder aber aus eigener Initiative übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission entsprechende Berichte.

- (2) Die Europäische Lebensmittelbehörde prüft die in Absatz 1 genannten Berichte jährlich und veröffentlicht binnen neun Monaten nach deren Eingang einen Kurzbericht über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und diesbezüglichen Antibiotikaresistenzen in der Gemeinschaft.

Bei der Erstellung ihres Kurzberichts kann die Europäische Lebensmittelbehörde auch andere Daten über Zoonosen, Zoonoseerregere und diesbezügliche Antibiotikaresistenzen berücksichtigen, wie etwa diejenigen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf den Gebieten Tiergesundheit, Lebensmittelhygiene und übertragbare Krankheiten und insbesondere in folgenden Vorschriften vorgesehen sind:

- Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG,
- Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates³⁰,
- Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG,
- Artikel 4 der Entscheidung 2119/98/EG.

Kapitel V

Laboratorien

Artikel 10

Gemeinschaftliche und nationale Referenzlaboratorien

- (1) Nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 können ein oder mehrere gemeinschaftliche Referenzlaboratorien für die Analyse und Untersuchung von Zoonosen, Zoonoseerregern und diesbezüglichen Antibiotikaresistenzen benannt werden.
- (2) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 die Zuständigkeiten und Aufgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien festgelegt, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung ihrer Tätigkeiten mit denen der nationalen Referenzlaboratorien.
- (3) Die Mitgliedstaaten benennen für jeden Tätigkeitsbereich, für den ein gemeinschaftliches Referenzlabor eingesetzt wurde, nationale Referenzlaboratorien und unterrichten die Kommission hiervon.

³⁰

ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23 (soll zu gegebener Zeit durch die Verordnung über die amtliche Überwachung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit ersetzt werden; vgl. Aktion Nr. 4 im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (KOM(1999) 719 endg.)).

- (4) Nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 können bestimmte Zuständigkeiten und Aufgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung ihrer Tätigkeiten mit denen der nationalen Referenzlaboratorien, festgelegt werden.

Kapitel VI Umsetzung

Artikel 11

Änderungen der Anhänge und Übergangsmaßnahmen

Nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 und gegebenenfalls nach Stellungnahme der Europäischen Lebensmittelbehörde können die Anhänge geändert bzw. geeignete Übergangsmaßnahmen erlassen werden.

Artikel 12

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [*zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit*] eingesetzten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 13

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis 1. November 2002 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie mit.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Artikel 14 Aufhebung

Die Richtlinie 92/117/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 1 erlassen und gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/117/EWG umgesetzt haben, und Pläne, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie genehmigt wurden, bleiben jedoch in Kraft, bis entsprechende Bekämpfungsprogramme gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates *[zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates]* genehmigt worden sind.

Artikel 15 Änderung der Entscheidung 90/424/EWG

Die Entscheidung 90/424/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten können eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten für die Überwachung und Bekämpfung der im Anhang, Gruppe 2 aufgeführten Zoonosen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 24 Absätze 2 bis 11 beantragen.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Zoonosenbekämpfung ist Teil eines nationalen Bekämpfungsprogramms gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates *[zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates]*^(*).

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen gemäß Anhang II Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. .../... *[zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates]* wird auf höchstens 50 % der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Entschädigung von Haltern für die Tötung und unschädliche Beseitigung von Gallus-gallus-Zuchtbeständen aufgrund einer dieser Infektionen festgelegt.

* ABl. L ...“.

- (2) Es wird folgender Artikel 29a eingefügt:

„Artikel 29a

Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehene finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem nationalen Programm, das gemäß der Richtlinie 92/117/EWG genehmigt worden ist, bis zu dem Datum beantragen, an dem die betreffenden Überwachungsprogramme gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. .../.../EG [*Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates*] genehmigt worden sind.“

- (3) Im Anhang werden der Liste unter Gruppe 2 folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

- „Campylobakteriose
- Cryptosporidiose
- Listeriose
- Salmonellose (zoonotische Salmonellen)
- Trichinellose
- Verotoxinbildende *Escherichia coli*.“

Artikel 16
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 17
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Teil 1: Gemäß Artikel 4 überwachungspflichtige Zoonosen und Zoonoseerreger

A. Überwachungspflichtige Zoonosen und Zoonoseerreger

Brucellose und ihre Erreger
Campylobakteriose und ihre Erreger
Cryptosporidiose und ihre Erreger
Echinokokkose und ihre Erreger
Listeriose und ihre Erreger
Salmonellose und ihre Erreger
Trichinellose und ihre Erreger
Tuberkulose, verursacht durch *Mycobacterium bovis*
Verotoxinbildende *Escherichia coli*

B. Je nach epidemiologischer Situation überwachungspflichtige Zoonosen und Zoonoseerreger

1. Virale Zoonosen

Calicivirus
Hepatitis-A-Virus
Influenzavirus
Tollwut

Zeckenvirus

2. Bakterielle Zoonosen

Borreliose und ihre Erreger
Botulismus und seine Erreger
Leptospirose und ihre Erreger
Psittakose und ihre Erreger
Tuberkulose, ausgenommen Tuberkulose gemäß Abschnitt A

Vibriose und ihre Erreger

Yersiniose und ihre Erreger

3. Parasitäre Zoonosen

Anisakiase und ihre Erreger

Zystizerkose und ihre Erreger

Toxoplasmose und ihre Erreger

4. Andere Zoonosen und Zoonoseerreger

Teil 2: Kriterien für die Aufnahme bzw. Streichung von Zoonosen in die bzw. aus der Liste in Teil 1

Erforderlichenfalls können unter Berücksichtigung insbesondere folgender Faktoren Zoonosen bzw. Zoonoseerreger in die Liste in Teil 1 zusätzlich aufgenommen bzw. aus dieser Liste gestrichen werden:

- Vorkommen in der Human- und Tierpopulation sowie in Lebens- und Futtermitteln,
- Schwere der Krankheitsfälle beim Menschen,
- wirtschaftliche Konsequenzen für Gesundheitswesen und Lebensmittelwirtschaft,
- epidemiologische Entwicklungstendenzen in der Human- und Tierpopulation sowie bei Lebens- und Futtermitteln.

ANHANG II

Kriterien für die Überwachung auf Antibiotikaresistenz gemäß Artikel 5

A. Allgemeine Kriterien

Die Überwachung auf Antibiotikaresistenz dient der Erfassung von einschlägigen Informationen, mit denen sich Vorliegen und Entwicklungstendenzen einer Resistenz von Zoonoseerregern gegen antimikrobiell wirkende Stoffe feststellen lassen.

Die Überwachungsmaßnahmen werden ergänzend zu der in der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Rates vorgesehenen Überwachung von Humanisolaten durchgeführt.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Überwachung auf Antibiotikaresistenz gemäß Artikel 5 folgende Mindestinformationen liefert:

1. die überwachten Tierarten
2. die überwachten Bakteriengattungen und/oder Bakterienstämme
3. das angewandte Probenahmeverfahren
4. die überwachten antimikrobiell wirkenden Stoffe
5. die zum Resistenznachweis angewandten Labormethoden
6. die zum Nachweis von Mikrobenisolaten angewandten Labormethoden
7. die zur Datenerfassung angewandten Methoden.

B. Besondere Kriterien

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die oben beschriebene Überwachung einschlägige Informationen liefert, zumindest im Hinblick auf:

- Antibiogramme für eine repräsentative Anzahl von Isolaten von *Salmonella spp.*, *Campylobacter jejuni* und *Campylobacter coli* von Rindern, Schweinen und Geflügel.

ANHANG III

Koordinierte Überwachungsprogramme gemäss Artikel 6

Bei der Aufstellung eines koordinierten Überwachungsprogramms werden zumindest die folgenden Programmmerkmale festgelegt:

- Zielsetzung
- Laufzeit
- Zielgebiet bzw. Zielregion
- zu überwachende Zoonosen und/oder Zoonoseerreger
- Art der Proben und anderer erforderlicher Dateneinheiten
- Mindestprobenumfang
- angewandte Labormethoden
- Aufgaben der zuständigen Behörden
- zuzuweisende Ressourcen
- voraussichtliche Programmkosten und Mittel zu ihrer Deckung
- Methode und Zeitpunkt der Übermittlung der Programmergebnisse an die Kommission und an die übrigen Mitgliedstaaten.

ANHANG IV

Kriterien für die Übermittlung der Berichte gemäß Artikel 9

Der Bericht gemäß Artikel 9 Absatz 1 muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- A. Anfangs werden für jede Zoonose und jeden Zoonoseerreger folgende Angaben gemacht (später müssen nur Änderungen übermittelt werden):**
- a) Überwachungssysteme (Probenahmeverfahren, Häufigkeit der Probenahme, Art der Probe, Falldefinition, angewandte Diagnosemethoden)
 - b) Impfpolitik und andere Verhütungsmaßnahmen
 - c) Überwachungsprogramme
 - d) Maßnahmen bei Positivbefund oder vereinzelten Fällen
 - e) Vorhandene Meldesysteme
 - f) Bisherige Entwicklung der Krankheit und/oder Infektion im Bezugsland
- B. Jährlich zu machende Angaben:**
- a) Empfängliche Tierpopulation (mit datierten Zahlenangaben)
 - Zahl der Bestände oder Herden
 - Zahl der Tiere insgesamt
 - b) Für die Übermittlung zuständige Laboratorien und Stellen.
- C. Jährlich für jeden Zoonoseerreger und jede betroffene Datenkategorie zu machende Angaben (einschl. der jeweiligen Folgen):**
- a) Änderungen bei bereits beschriebenen Systemen;
 - b) Änderungen bei bereits beschriebenen Methoden:
 - c) Ergebnisse der Untersuchungen und der weiteren Erregertypisierung oder anderer Labormethoden zur Charakterisierung (getrennt nach Kategorien);
 - d) Beurteilung der aktuellen Lage, der Entwicklungstendenz und der Quellen der Infektion durch den betreffenden Mitgliedstaat;
 - e) Relevanz als Zoonose;
 - f) Relevanz von Befunden beim Tier und in Lebensmitteln für den Menschen und als mögliche Ursache einer Humaninfektion;0
 - g) anerkannte Bekämpfungsstrategien, die zur Verhütung oder Minimierung der Übertragung von Zoonoseerregern auf den Menschen angewandt werden könnten;

- h) spezifischer Handlungsbedarf auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene aufgrund der aktuellen Lage.

D. Übermittlung von Untersuchungsergebnissen

Je nach Falldefinition werden bei der Übermittlung von Untersuchungsergebnissen stets die Zahl der untersuchten epidemiologischen Einheiten (Bestände, Herden, Proben, Partien) und die Zahl der Positivbefunde angegeben. Die Ergebnisse werden erforderlichenfalls so präsentiert, dass die geographische Verteilung der Zoonose oder des Zoonoseerregers deutlich wird.

E. Angaben zu lebensmittelbedingten Ausbrüchen:

- a) Gesamtzahl der Ausbrüche innerhalb eines Jahres;
- b) Anzahl der Erkrankungs- und Todesfälle im Rahmen eines Ausbruchs;
- c) verantwortliche Infektionserreger, einschließlich – soweit möglich – des Serotyps oder einer anderen definitiven Beschreibung des Erregers. Kann der Infektionserreger nicht identifiziert werden, sollte dies begründet werden;
- d) an dem Ausbruch beteiligte Lebensmittel und andere potenzielle Überträger;
- e) Art des Betriebs, in dem das verdächtige Lebensmittel hergestellt/gekauft/bezogen/konsumiert wurde;
- f) weitere Faktoren, etwa mangelnde Hygiene bei der Lebensmittelverarbeitung.

2001/0177 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission³¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³³,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags³⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz des Menschen vor Krankheiten und Infektionen, die direkt oder indirekt vom Tier auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen), ist von höchster Bedeutung.
- (2) Durch Lebensmittel übertragbare Zoonosen können beim Menschen schwere Krankheitszustände hervorrufen und der Lebensmittelerzeugung und der Lebensmittelindustrie große wirtschaftliche Verluste verursachen.
- (3) Zoonosen, die nicht über Lebensmittel, sondern durch Kontakt mit Wild- und Heimtieren übertragen werden, sind ebenfalls von Belang.
- (4) Mit der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen³⁵ sollten Systeme zur Überwachung bestimmter Zoonosen und zur Salmonellenbekämpfung in Geflügelbeständen eingeführt werden.

³¹ ABl. C ...

³² ABl. C ...

³³ ABl. C ...

³⁴ ABl. C ...

³⁵ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 210 vom 10.8.1999, S. 12).

- (5) Gemäß der Richtlinie 92/117/EWG mussten die Mitgliedstaaten der Kommission die einzelstaatlichen Maßnahmen übermitteln, die sie zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie erlassen. Außerdem mussten die Mitgliedstaaten Pläne zur Salmonellenüberwachung bei Geflügel aufstellen. Mit der Richtlinie 97/22/EWG³⁶ des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG wurde diese Auflage jedoch ausgesetzt, bis die Überprüfung gemäß Artikel 15a der Richtlinie 92/117/EWG stattgefunden hat.
- (6) Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Pläne zur Salmonellenüberwachung bereits vorgelegt, und die Kommission hat diese Pläne genehmigt. Darüber hinaus waren alle Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1998 verpflichtet, die Mindestmaßnahmen hinsichtlich Salmonellen gemäß Anhang III Abschnitt I der Richtlinie 92/117/EWG zu erfüllen und außerdem zu regeln, welche Maßnahmen zu treffen sind, um ein Einschleppen von Salmonellen in einen landwirtschaftlichen Betrieb zu vermeiden.
- (7) Diese Mindestmaßnahmen betrafen gezielt die Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen in Zuchtbeständen der Art *Gallus gallus*. Wurden in den entnommenen Proben Serotypen von *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* festgestellt und bestätigt, so mussten gemäß der Richtlinie 92/117/EWG besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektion getroffen werden.
- (8) Überwachung und Bekämpfung bestimmter sonstiger Zoonosen in Tierpopulationen sind Gegenstand anderer Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere – in Bezug auf Rinderbrucellose und Rindertuberkulose – der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen³⁷ und – in Bezug auf Schaf- und Ziegenbrucellose – der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen³⁸.
- (9) Darüber hinaus regelt die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Lebensmittelhygiene]³⁹ bestimmte Aspekte, die zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern erforderlich sind; ferner enthält sie spezifische Anforderungen an die mikrobiologische Qualität von Lebensmitteln.
- (10) Die Richtlinie 92/117/EWG regelte die Erfassung von Daten über das Vorkommen von Zoonosen und Zoonoseerregern in Futtermitteln, beim Tier, in Lebensmitteln und beim Menschen. Diese Datenerfassung ist zwar nicht harmonisiert und gestattet daher keinen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten, doch bildet sie eine Grundlage für die Beurteilung der aktuellen Lage in Bezug auf Zoonosen und Zoonoseerreger in der Gemeinschaft.

³⁶ ABl. L 113 vom 30.4.1997, S. 9.

³⁷ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG (AbI. L 163 vom 4.7.2000, S. 35).

³⁸ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/953/EG (AbI. L 371 vom 31.12.1994, S. 14).

³⁹ ABl. L ...

- (11) Die Ergebnisse dieser Datenerfassung zeigen, dass die meisten Zoonosen beim Menschen durch ganz bestimmte Zoonoseerreger, nämlich *Salmonella spp.* und *Campylobacter spp.*, verursacht werden. Salmonellosefälle, und zwar insbesondere die auf *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* zurückzuführenden, scheinen rückläufig zu sein, was den Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen in der Gemeinschaft widerspiegelt. Dennoch wird davon ausgegangen, dass es eine hohe Dunkelziffer gibt und die erfassten Daten daher nicht unbedingt ein genaues Bild der Situation vermitteln.
- (12) In seiner Zoonosen-Stellungnahme vom 12. April 2000 gelangte der Wissenschaftliche Ausschuss für veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit zu dem Schluss, dass die derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung lebensmittelbedingter Zoonosen unzulänglich und die von den Mitgliedstaaten derzeit zusammengetragenen epidemiologischen Daten unvollständig und nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss bessere Überwachungsregelungen empfohlen und Optionen für das Risikomanagement aufgezeigt.
- (13) Es ist daher erforderlich, die bestehenden Bekämpfungsmaßnahmen bezüglich spezifischer Zoonoseerreger zu verbessern. Gleichzeitig sollen die mit der Richtlinie 92/117/EWG eingeführten Überwachungs- und Datenerfassungssysteme durch die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates]⁴⁰ ersetzt werden.
- (14) Es sollte der Grundsatz verankert werden, dass die Bekämpfungsmaßnahmen die gesamte Lebensmittelherstellungskette vom Erzeuger bis zum Verbraucher umfassen müssen.
- (15) Diese Bekämpfungsmaßnahmen sollten generell gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für Futtermittel, Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene erfolgen.
- (16) Für bestimmte Zoonosen und Zoonoseerreger müssen jedoch spezifische Bekämpfungsanforderungen festgelegt werden.
- (17) Diese spezifischen Anforderungen sollten an Zielen für die Reduzierung der Zoonosen- und Erregerprävalenz ausgerichtet sein.
- (18) Diese Ziele sollten für Zoonosen und Zoonoseerreger in der Tierpopulation festgelegt werden; zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Zoonosen- und Erregerinzidenz und die epidemiologische Entwicklungstendenz in der Tier- und Humanpopulation, die Schwere der menschlichen Krankheitsfälle, die potenziellen wirtschaftlichen Konsequenzen für Gesundheitswesen und Lebensmittelunternehmen sowie das Vorhandensein angemessener Maßnahmen zur Reduzierung der Zoonosen- und Erregerprävalenz. Erforderlichenfalls können auch für andere Stufen der Lebensmittelherstellungskette Ziele festgelegt werden.

- (19) Um sicherzustellen, dass die Ziele rechtzeitig erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten gezielte Bekämpfungsprogramme aufstellen, die von der Gemeinschaft genehmigt werden sollten.
- (20) Für die Lebensmittelsicherheit sollten in erster Linie die Lebensmittelunternehmen verantwortlich sein. Die Mitgliedstaaten sollten daher zur Aufstellung branchenweiter Bekämpfungsprogramme ermuntern.
- (21) Mitgliedstaaten oder Lebensmittelunternehmen wollen möglicherweise im Rahmen ihrer Bekämpfungsprogramme spezifische Bekämpfungsmethoden anwenden. Bestimmte Methoden können jedoch inakzeptabel sein, und zwar insbesondere dann, wenn sie die Verwirklichung des Ziels allgemein behindern und insbesondere die erforderlichen Untersuchungsverfahren beeinträchtigen oder eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen. Daher sollten geeignete Verfahren festgelegt werden, damit die Kommission entscheiden kann, welche Methoden nicht als Teil von Bekämpfungsprogrammen angewandt werden sollten.
- (22) Es mag auch gegenwärtige oder künftige Bekämpfungsmethoden geben, die als solche zwar unter keinerlei Gemeinschaftsvorschriften für Produktzulassungen fallen, die aber dazu beitragen können, die angestrebten Ziele bei der Prävalenzreduzierung spezifischer Zoonosen oder Zoonoseerreger zu erreichen. Die Kommission sollte befugt sein, die Anwendung solcher Methoden auf Gemeinschaftsebene zu genehmigen.
- (23) Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass zur Wiederbelegung von Betrieben nur Tiere aus Beständen verwendet werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung kontrolliert worden sind. Ist ein spezifisches Bekämpfungsprogramm in Kraft, sollten die Untersuchungsergebnisse dem Käufer der Tiere mitgeteilt werden. Die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern sollten um entsprechende Bestimmungen, insbesondere zum Versand von lebenden Tieren und Bruteiern, ergänzt werden. Die Richtlinien des Rates 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen und von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁴¹ und 90/539/EWG vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern⁴² sollten entsprechend geändert werden.

⁴¹ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG (AbI. L 24 vom 30.1.1998, S. 31).

⁴² ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/505/EG der Kommission (AbI. L 201 vom 9.8.2000, S. 8).

- (24) Was die Salmonellenbekämpfung angeht, so deuten die verfügbaren Informationen darauf hin, dass Geflügelerzeugnisse eine der Hauptquellen für menschliche Salmonellosen sind. Bekämpfungsmaßnahmen sollten daher bei deren Erzeugung ansetzen, womit die im Rahmen der Richtlinie 92/117/EWG eingeleiteten Maßnahmen ausgedehnt würden. Im Hinblick auf die Erzeugung von Konsumeiern sind spezifische Maßnahmen für die Vermarktung von Erzeugnissen aus Beständen zu treffen, deren Salmonellenfreiheit nicht durch eine Untersuchung bestätigt worden ist. Bei Geflügelfleisch ist anzustreben, dass nur Geflügelfleisch vermarktet wird, bei dem mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass es frei von den betreffenden Salmonellen ist. Den Betreibern von Lebensmittelunternehmen muss eine Übergangsfrist eingeräumt werden, um sich auf die vorgesehenen Maßnahmen einzustellen, die insbesondere auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Risikobewertung angepasst werden können. Von Drittländern sollten zu gegebener Zeit gleichwertige Garantien gefordert werden.
- (25) Zur Unterstützung und Beratung in Fragen, die in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten nationale und gemeinschaftliche Referenzlaboratorien benannt werden.
- (26) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten nach Maßgabe der Entscheidung 98/139/EG der Kommission vom 4. Februar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den von Sachverständigen der Kommission in den Mitgliedstaaten vor Ort durchgeführten Kontrollen im Veterinärbereich⁴³ und der Entscheidung 98/140/EG der Kommission vom 4. Februar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den von Sachverständigen der Kommission in Drittländern vor Ort durchgeführten Kontrollen im Veterinärbereich⁴⁴ Audits und Kontrollen der Gemeinschaft vorgesehen werden.
- (27) Es sollten geeignete Verfahren festgelegt werden, damit bestimmte Vorschriften dieser Verordnung geändert werden können, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, und damit Durchführungs- und Übergangsmaßnahmen angenommen werden können.
- (28) Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁴⁵ handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses festgelegt werden. Die Kommission sollte von dem Ausschuss für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit unterstützt werden, der durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit]⁴⁶ eingesetzt wurde –

⁴³ ABl. L 38 vom 12.2.1998, S. 10.

⁴⁴ ABl. L 38 vom 12.2.1998, S. 14.

⁴⁵ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁴⁶ ABl. L ...

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

- (1) Diese Verordnung soll gewährleisten, dass angemessene und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Salmonellen und anderer Zoonoseerreger getroffen werden, um deren Prävalenz zu senken und das damit einhergehende Risiko für die Verbrauchergesundheit zu reduzieren.
- (2) Diese Verordnung regelt
 - a) die Festlegung von Zielen für die Senkung der Prävalenz bestimmter Zoonosen in Tierpopulationen, und zwar insbesondere im Stadium der Primärproduktion von Tieren, aber erforderlichenfalls auch auf späteren Stufen der Lebensmittelherstellungskette;
 - b) die Genehmigung spezifischer Bekämpfungsprogramme durch die Mitgliedstaaten und durch Betreiber von Lebensmittelunternehmen,
 - c) die Festlegung spezifischer Vorschriften für bestimmte Bekämpfungsmethoden, die zur Senkung der Prävalenz bestimmter Zoonosen und Zoonoseerreger angewandt werden,
 - d) die Festlegung von Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie für deren Einfuhr aus Drittländern.

Artikel 2 *Definitionen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) *Zoonosen* sind sämtliche Krankheiten und/oder sämtliche Infektionen, die natürlicherweise direkt oder indirekt vom Tier auf den Menschen übertragen werden können.
- (2) *Zoonoseerreger* sind sämtliche Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten oder alle sonstigen biologischen Einheiten, die Zoonosen verursachen können.
- (3) *Lebensmittelunternehmen* ist ein Unternehmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über Lebensmittelhygiene].
- (4) *Betreiber eines Lebensmittelunternehmens* ist die Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen dieser Richtlinie in dem seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmen erfüllt werden.

- (5) *Prävalenz* ist die Zahl der epidemiologischen Einheiten, die in einer bestimmten Population innerhalb eines eindeutig definierten Zeitraums positiv auf eine bestimmte Zoonose oder einen bestimmten Zoonoseerreger untersucht worden sind.
- (6) *Bestand* ist ein Tier oder eine Gruppe von Tieren im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 64/432/EWG.
- (7) *Herde* ist ein Tier oder eine Gruppe von Tieren im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 7 der Richtlinie 90/539/EWG.
- (8) *Primärproduktion* ist die Produktion gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... [über Lebensmittelhygiene].

Artikel 3 *Zuständige Behörden*

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt seine für die Zwecke dieser Verordnung zuständige Behörde und unterrichtet die Kommission hiervon.
- (2) Die zuständige Behörde ist insbesondere zuständig
 - a) für die Aufstellung der Programme gemäß Artikel 5 Absatz 1 und für die etwaige Vorbereitung von Änderungen, die sich insbesondere im Lichte der eingeholten Daten und der erzielten Ergebnisse als notwendig erweisen;
 - b) für die Erfassung von Daten zur Bewertung der zur Durchführung der in Artikel 5 vorgesehenen nationalen Bekämpfungsprogramme eingesetzten Mittel und der dabei erzielten Ergebnisse sowie für die jährliche Übermittlung dieser Daten und Ergebnisse, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Erhebungen, bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres an die Kommission und die Europäische Lebensmittelbehörde gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie .../.../EG [Richtlinie zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates];
 - c) für die Durchführung regelmäßiger Kontrollen auf dem Gelände der Betreiber eines Lebensmittelunternehmens, um die Einhaltung dieser Verordnung zu überprüfen.

Kapitel II **Gemeinschaftsziele**

Artikel 4

Gemeinschaftsziele zur Senkung der Prävalenz von Zoonosen und Zoonoseerregern

- (1) Es werden gemeinschaftliche Ziele zur Senkung der Prävalenz der in Anhang I Teil A Spalte 1 genannten Zoonosen und Zoonoseerregern in den Tierpopulationen gemäß Anhang I Teil A Spalte 2 festgelegt;

dabei werden berücksichtigt:

- a) die Erfahrungen mit den bestehenden nationalen Maßnahmen;
- b) die Informationen, die der Kommission oder der Europäischen Lebensmittelbehörde auf der Grundlage geltender Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere im Rahmen der Berichte gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie .../.../EG [*Richtlinie zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates*], übermittelt wurden;
- c) die Kriterien gemäß Anhang I Abschnitt B.

Anhang I kann erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 geändert werden, und es kann entschieden werden, dass Gemeinschaftsziele für andere Stufen der Lebensmittelherstellungskette festzulegen sind.

- (2) Die Gemeinschaftsziele enthalten zumindest die Angaben gemäß Anhang I Abschnitt C.
- (3) Die Gemeinschaftsziele werden erstmals vor den jeweiligen, in Anhang I Abschnitt A Spalte 4 genannten Daten festgelegt. Die Ziele sowie etwaige Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 und nach Anhörung der Europäischen Lebensmittelbehörde festgelegt.
- (4) Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Futtermittel, Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene erfolgt die Senkung der Prävalenz der in Anhang I aufgeführten Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß dieser Verordnung und auf deren Grundlage erlassener Vorschriften.

Kapitel III

Bekämpfungsprogramme

Artikel 5

Nationale Bekämpfungsprogramme

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen für alle in Anhang I genannten Zoonosen und Zoonoseerreger, insbesondere unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsziele gemäß Artikel 4 und der geografischen Verteilung der Zoonosen in ihrem Hoheitsgebiet, nationale Bekämpfungsprogramme auf.
- (2) Die nationalen Bekämpfungsprogramme haben eine ununterbrochene Laufzeit von mindestens drei Jahren.
- (3) Die nationalen Bekämpfungsprogramme erfüllen folgende Anforderungen:
 - a) Sie enthalten Verfahrensvorschriften für die Feststellung von Zoonosen und Zoonoseerregern entsprechend den Kriterien und Mindestvorschriften für Probenahmen gemäß Anhang II;

- b) sie definieren die Zuständigkeiten der Betreiber der betreffenden Lebensmittelunternehmen, insbesondere hinsichtlich ihrer Bekämpfungsprogramme gemäß Artikel 7;
 - c) sie regeln die Bekämpfungsmaßnahmen nach Feststellung einer Zoonose oder eines Zoonoseerregers, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Durchführung bestimmter Maßnahmen gemäß Anhang II;
 - d) sie ermöglichen die Bewertung ihrer Fortschritte und ihre Überprüfung, insbesondere im Lichte der Ergebnisse bei der Feststellung von Zoonosen und Zoonoseerregern.
- (4) Die nationalen Bekämpfungsprogramme betreffen zumindest folgende Stufen der Lebensmittelherstellungskette:
- a) die Futtermittelherstellung;
 - b) die Primärproduktion von Tieren;
 - c) die Verarbeitung und Herstellung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.
- (5) Die nationalen Bekämpfungsprogramme enthalten erforderlichenfalls die Bestimmungen über Untersuchungsmethoden und Kriterien, auf deren Grundlage die Ergebnisse dieser Untersuchungen zu bewerten sind, für die Untersuchung von Tieren und Bruteiern, die innerhalb des nationalen Hoheitsgebietes verschickt werden, im Rahmen der amtlichen Kontrollen gemäß Anhang II Abschnitt A Nummer 1.6.
- (6) Die Anforderungen und Mindestvorschriften für Probenahmen gemäß Anhang II können nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 geändert werden.
- (7) Innerhalb von sechs Monaten nach Festlegung der Gemeinschaftsziele gemäß Artikel 4 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre nationalen Bekämpfungsprogramme mit den geplanten Maßnahmen.

Artikel 6

Genehmigung der nationalen Bekämpfungsprogramme

- (1) Die Kommission prüft ein nationales Bekämpfungsprogramm innerhalb von sechs Monaten nach seiner Vorlage auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und insbesondere mit dieser Verordnung. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, sein Programm zu ändern oder zu ergänzen, um es mit diesen Vorschriften in Einklang zu bringen. Nach Feststellung ihrer Übereinstimmung werden die Programme nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 von der Kommission genehmigt.
- (2) Änderungen eines zuvor gemäß Absatz 1 genehmigten Programms können nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 genehmigt werden, um veränderten Umständen in einem Mitgliedstaat – insbesondere im Lichte der Ergebnisse gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d – Rechnung zu tragen.

- (3) Wenn die Kommission von einem Mitgliedstaat weitere Informationen angefordert hat, wird die Sechsmonatsfrist gemäß Absatz 1 bis zur Bereitstellung dieser Informationen ausgesetzt.

Artikel 7

Bekämpfungsprogramme von Betreibern von Lebensmittelunternehmen

- (1) Die Mitgliedstaaten ermuntern die Betreiber von Lebensmittelunternehmen oder die sie vertretenden Organisationen, welche für die Produktion bestimmter Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs die volle Verantwortung tragen, zur Aufstellung eines oder mehrerer Bekämpfungsprogramme.

Derartige Bekämpfungsprogramme betreffen zumindest die Bereiche der Futtermittelherstellung und der Primärproduktion von Tieren.

- (2) Die Betreiber von Lebensmittelunternehmen oder die sie vertretenden Organisationen legen ihre Bekämpfungsprogramme und etwaige Änderungen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, zur Genehmigung vor. Erfolgt die Primärproduktion der Tiere in verschiedenen Mitgliedstaaten, so werden diese Programme für jeden Mitgliedstaat getrennt genehmigt.
- (3) Die zuständige Behörde genehmigt die gemäß Absatz 2 vorgelegten Bekämpfungsprogramme nur, wenn sie sich durch einen Kontrollbesuch vergewissert hat, dass diese Programme den Mindestanforderungen gemäß Anhang II (soweit diese anwendbar sind) und der Zielsetzung des einschlägigen nationalen Bekämpfungsprogramms genügen.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen aktuelle Listen genehmigter Bekämpfungsprogramme von Betreibern von Lebensmittelunternehmen bzw. von sie vertretenden Organisationen.

Diese Listen werden der Kommission auf Antrag zur Verfügung gestellt.

- (5) Die Betreiber von Lebensmittelunternehmen oder die sie vertretenden Organisationen teilen den zuständigen Behörden die Ergebnisse ihrer Bekämpfungsprogramme regelmäßig mit.

Kapitel IV

Bekämpfungsmethoden

Artikel 8

Spezifische Bekämpfungsmethoden

- (1) Auf Betreiben der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats und erforderlichenfalls nach Anhörung der Europäischen Lebensmittelbehörde können nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2

- a) Beschlüsse gefasst werden, wonach zur Senkung der Prävalenz von Zoonosen und Zoonoseerregern auf Ebene der Primärproduktion von Tieren und auf anderen Stufen der Lebensmittelherstellungskette spezifische Bekämpfungsmethoden angewandt werden können oder sollen;
 - b) die Anwendungsbedingungen für die Methoden gemäß Buchstabe a geregelt werden;
 - c) detaillierte Regeln für die erforderlichen Dokumente und Verfahren sowie Mindestanforderungen an die Methoden gemäß Buchstabe a festgelegt werden;
 - d) Beschlüsse gefasst werden, wonach bestimmte Methoden nicht Teil der Bekämpfungsprogramme sein sollen.
- (2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c gelten nicht für Methoden, bei denen Substanzen oder Techniken verwendet werden, die unter Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel fallen.

Kapitel V

Handel

Artikel 9 *Innergemeinschaftlicher Handel*

- (1) Spätestens ab den Daten gemäß Anhang I Abschnitt A Tabellenspalte 5 werden Herkunftsherden und Herkunftsbestände der Arten gemäß Spalte 2 vor dem Versand von lebenden Tieren oder Bruteiern aus dem Herkunftslieferantenunternehmen auf die Zoonosen und Zoonoseerregere gemäß Spalte 1 untersucht. Datum und Ergebnis dieser Untersuchungen werden in die einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 64/432/EWG oder der Richtlinie 90/539/EWG eingetragen.
- (2) Unbeschadet der besonderen Anforderungen an die Salmonellenbekämpfung in bestimmten Beständen gemäß Anhang II kann dem Bestimmungsmitgliedstaat während eines Übergangszeitraums nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 die Genehmigung erteilt werden zu verlangen, dass die Untersuchungsergebnisse in den einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von Tieren und Bruteiern begleiten, welche im Versandmitgliedstaat untersucht wurden, dieselben Kriterien erfüllen, wie sie im Rahmen der gemäß Artikel 5 Absatz 5 aufgestellten nationalen Programme für Sendungen innerhalb seines eigenen Hoheitsgebietes gelten.
- Nach demselben Verfahren kann die Genehmigung widerrufen werden.
- (3) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 6 können nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 besondere Regeln für die Festlegung der Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 5 sowie gemäß Absatz 2 dieses Artikels aufgestellt werden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Versand von Eiern zur Verpackung oder zur Verarbeitung.

Artikel 10
Einfuhr aus Drittländern

- (1) Ab den Daten gemäß Anhang I Abschnitt A Tabellenspalte 5 ist die Aufnahme auf eine bzw. das Verbleiben auf einer der in den Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Art oder Kategorie vorgesehenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Verordnung fallende Tiere oder Bruteier einführen dürfen, davon abhängig, dass das betreffende Drittland der Kommission ein Programm vorlegt, das den Programmen gemäß Artikel 5 gleichwertig ist. Aus diesem Programm müssen sich Einzelheiten der von diesem Land angebotenen Garantien bezüglich der Kontrolle und Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern ergeben. Diese Garantien müssen den in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien zumindest entsprechen.
- (2) Diese Programme werden nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 genehmigt, sofern die Gleichwertigkeit der darin vorgesehenen Maßnahmen mit den entsprechenden, in Gemeinschaftsvorschriften geforderten Maßnahmen objektiv nachgewiesen ist. Andere Garantien als die in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien können nach demselben Verfahren zugelassen werden, sofern sie nicht günstiger sind als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Garantien.
- (3) Für Drittländer, mit denen regelmäßig Handel getrieben wird, gelten für die Übermittlung und Genehmigung von Programmen die Fristen gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 6 Absätze 1 und 3. Für andere Drittländer gelten die Fristen gemäß Artikel 6.
- (4) Herkunftsherden und Herkunftsbestände der Arten gemäß Anhang I Abschnitt A Spalte 2 werden vor der Versendung von lebenden Tieren oder Bruteiern aus Herkunftslieferantenunternehmen auf Zoonosen und Zoonoseerregere gemäß Spalte 1 untersucht. Datum und Ergebnis der Untersuchung werden auf den betreffenden Einfuhrbescheinigungen vermerkt, deren durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften festgelegte Muster entsprechend zu ändern sind.
- (5) Dem Bestimmungsmitgliedstaat kann nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 während eines Übergangszeitraums die Genehmigung erteilt werden zu verlangen, dass die Untersuchungsergebnisse gemäß Absatz 4 dieselben Kriterien erfüllen, die in seinem gemäß Artikel 5 Absatz 5 aufgestellten nationalen Programm verlangt werden. Nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 können diese Genehmigung widerrufen und unbeschadet des Artikels 5 Absatz 6 spezifische Bestimmungen für diese Kriterien festgelegt werden.
- (6) Die Aufnahme auf eine bzw. das Verbleiben auf einer der in den Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Erzeugniskategorie vorgesehenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse einführen dürfen, ist davon abhängig, dass das betreffende Drittland der Kommission Garantien vorlegt, die den in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien gleichwertig sind.

Kapitel VI Laboratorien

Artikel 11 Referenzlaboratorien

- (1) Nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 werden gemeinschaftliche Referenzlaboratorien für die Analyse und Untersuchung der Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I benannt.
- (2) Nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien festgelegt, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung ihrer Tätigkeiten mit denen der nationalen Referenzlaboratorien.
- (3) Die Mitgliedstaaten benennen nationale Referenzlaboratorien für die Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I. Namen und Anschriften dieser Laboratorien werden der Kommission mitgeteilt.
- (4) Nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 können bestimmte Zuständigkeiten und Aufgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung ihrer Tätigkeiten mit denen der nationalen Referenzlaboratorien.

Artikel 12 Zulassung von Laboratorien, Qualitätsanforderungen und zugelassene Analysemethoden

- (1) Laboratorien, die an den Bekämpfungsprogrammen gemäß den Artikeln 5 und 7 beteiligt sind und in denen Proben auf Vorliegen der in Anhang I genannten Zoonosen und Zoonoseerreger analysiert werden, werden von der zuständigen Behörde zugelassen.
- (2) Spätestens ab dem 1. Januar 2005 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Laboratorien gemäß Absatz 1 Qualitätssicherungsnormen anwenden, die den Anforderungen der Norm EN/ISO 17025 entsprechen.

Die Laboratorien beteiligen sich regelmäßig an den vom nationalen Referenzlabor veranstalteten oder koordinierten Ringprüfungen.

- (3) Bei der Untersuchung auf Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I werden als Referenzmethoden die von internationalen Normenorganisationen empfohlenen Methoden und Protokolle angewandt.

Andere Methoden dürfen angewandt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit international anerkannten Bestimmungen validiert wurden und gleichwertige Ergebnisse liefern wie die einschlägige Referenzmethode.

Erforderlichenfalls können weitere Untersuchungsmethoden nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 genehmigt werden.

Kapitel VII Durchführung

Artikel 13

Änderung der Anhänge, Durchführungs- und Übergangsvorschriften

Nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 und erforderlichenfalls nach Anhörung der Europäischen Lebensmittelbehörde können die Anhänge, einschließlich der erforderlichen Änderungen der einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen, geändert oder geeignete Übergangs- oder Durchführungsmaßnahmen erlassen werden.

Artikel 14

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit unterstützt werden, der durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [*zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit*] eingesetzt wurde.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Kapitel VIII Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Gemeinschaftskontrollen

Nach Maßgabe der Entscheidungen 98/139/EG und 98/140/EG führt die Kommission in den Mitgliedstaaten und in Drittländern Kontrollen vor Ort durch, um sicherzustellen, dass diese Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften sowie etwaige Schutzmaßnahmen einheitlich angewandt werden.

*Artikel 16
Änderung der Richtlinie 64/432/EWG*

In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG wird folgender Buchstabe f angefügt:

- „f) Die Tiere wurden nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [*diese Verordnung*] kontrolliert.

* ABl. L ...“.

*Artikel 17
Änderung der Richtlinie 72/462/EWG*

In Artikel 6 der Richtlinie 72/462/EWG wird folgender Absatz 7 angefügt:

- „(7) Lebende Tiere müssen aus Drittländern stammen, deren Bestimmungen zur Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern den Bestimmungen der Verordnung .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates* [*diese Verordnung*] gleichwertig sind.“

* ABl. L ...“.

*Artikel 18
Änderung der Richtlinie 90/539/EWG*

Die Richtlinie 90/539/EWG wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) sie sind gemäß der Verordnung .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates* [*diese Verordnung*] kontrolliert worden.

* ABl. L ...“.

- (2) In Artikel 10 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) [...] ist gemäß der Verordnung .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates* [*diese Verordnung*] kontrolliert worden“.

- (3) In Artikel 21 Absatz 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern“.

Artikel 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

A. Spezifische Zoonosen und Zoonoseerreger, für die gemäß Artikel 4 Gemeinschaftsziele zur Senkung der Prävalenz festzulegen sind

1. Zoonose/ Zoonoseerreger	2. Tier- population	3. Stufe der Lebensmittelher- stellungskette	4. Ziel festzulegen bis:	5. Untersuchungen und Handelsbescheinigungen verbindlich ab:
Alle Salmonella- Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit ^a	<i>Gallus-gallus</i> - Zuchtbestände	Primär- produktion	31.12.2003	1.1.2005
<i>Salmonella</i> <i>enteritidis</i> und <i>Salmonella</i> <i>typhimurium</i>	Legehennen	Primär- produktion	31.12.2004	1.1.2006
Alle Salmonella- Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit ^a	Masthähnchen	Primär- produktion	31.12.2005	1.1.2007
Alle Salmonella Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit ^a	Puten	Primär- produktion	31.12.2006	1.1.2008
Alle Salmonella Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit ^a	Schweine zuchtbestände	Primär- produktion	31.12.2006	1.1.2008

^a Die Serotypen werden bestimmt, wenn das Ziel festgelegt ist.

B. Kriterien für die Festlegung der Zoonosenlisten und der Stufen innerhalb der Lebensmittelherstellungskette in Abschnitt A

Erforderlichenfalls können Zoonosen bzw. Zoonoseerreger aufgenommen bzw. aus dieser Liste gestrichen werden, oder es können andere Stufen innerhalb der Lebensmittelherstellungskette festgelegt werden; dabei wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- ihr Vorkommen in der Human- und Tierpopulation sowie in Futter- und Lebensmitteln,
- Schwere der Krankheitsfälle beim Menschen,
- wirtschaftliche Konsequenzen für Gesundheitswesen und Lebensmittelwirtschaft,
- epidemiologische Entwicklungstendenzen in Tier- und Humanpopulationen sowie in Futter- und Lebensmitteln,
- vorgesehene Managementoptionen für die betreffende Zielstufe.

C. Nähere Angaben zu den Zielen

Die Gemeinschaftsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 umfassen zumindest:

1. die Bezifferung
 - a) des Höchstprozentsatzes epidemiologischer Einheiten, die weiterhin positiv bleiben, und/oder
 - a) des Mindestprozentsatzes der Verringerung der Zahl positiver epidemiologischer Einheiten;
2. die äußerste Frist für die Verwirklichung des Ziels;
3. die Definition der epidemiologischen Einheiten gemäß Nummer 1;
4. die Festlegung der zur Überprüfung der Zielverwirklichung erforderlichen Untersuchungsverfahren.

ANHANG II
Bekämpfung der Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I

A. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN NATIONALE BEKÄMPFUNGSPROGRAMME

Das Bekämpfungsprogramm trägt der Art der Zoonose bzw. des Zoonoserregers und der besonderen Lage des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung und:

- a) nennt das Programmziel unter Berücksichtigung der Bedeutung der betreffenden Zoonose;
- b) enthält:
 - 1. Angaben allgemeiner Art:
 - 1.1 Vorkommen der betreffenden Zoonose im Mitgliedstaat mit gezielter Angabe der Ergebnisse, die im Rahmen der Überwachung gemäß Artikel 4 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates] erzielt wurden;
 - 1.2 das geografische Programmgebiet,
 - 1.3 die Infrastruktur der jeweils zuständigen Behörden,
 - 1.4 ein Verzeichnis der zugelassenen Laboratorien, wo im Rahmen des Programms genommene Proben analysiert werden,
 - 1.5 die zur Untersuchung von Zoonoseerregern angewandten Methoden,
 - 1.6 die amtlichen Kontrollen (einschließlich Probenahmeverfahren) auf der Ebene der Futtermittel und der Herde bzw. des Bestands,
 - 1.7 die amtlichen Kontrollen (einschließlich Probenahmeverfahren) auf anderen Stufen der Lebensmittelherstellungskette und auf der Ebene der Futtermittel,
 - 1.8 die Art der Maßnahmen, die die zuständigen Behörden bei Feststellung von Zoonosen und Zoonoseerregern bei bestimmten Tieren oder Erzeugnissen insbesondere zum Schutz der öffentlichen Gesundheit festgelegt haben,
 - 1.9 die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften.
 - 2. Angaben zu den Lebensmittelunternehmen, die unter das Programm fallen:
 - 2.1 die Struktur der Produktion der betreffenden Tierart und der daraus gewonnenen Erzeugnisse,
 - 2.2 die Struktur der Futtermittelproduktion,

- 2.3 einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis oder andere (verbindliche oder freiwillige) Leitlinien, die zumindest Folgendes regeln:
- das Hygienemanagement in landwirtschaftlichen Betrieben,
 - die Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Infektionen über Tiere, Futtermittel, Trinkwasser, in dem Betrieb tätige Personen,
 - die Hygienebedingungen für die Beförderung von Tieren von und zu landwirtschaftlichen Betrieben,
- 2.4 die routinemäßige tierärztliche Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben,
- 2.5 die Registrierung von landwirtschaftlichen Betrieben,
- 2.6 die Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben,
- 2.7 die Begleitpapiere für Tiersendungen,
- 2.8 andere wichtige Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Tieren;
- c) erfüllt die Mindestanforderungen für die Probenahmen und den Probenumfang gemäß Abschnitt B;
- d) erfüllt gegebenenfalls die besonderen Anforderungen gemäß den Abschnitten C bis E.

B. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE PROBENAHMEN

1. Nach Genehmigung des jeweiligen Bekämpfungsprogramms gemäß Artikel 5 müssen die Betreiber von Lebensmittelunternehmen auf eigene Kosten folgende Mindestproben nehmen und auf die in Anhang I genannten Zoonosen und Zoonoseerreger analysieren lassen:

Zoonose/ Zoonoseerreger	Tierart	Daten	Die Probennahme erstreckt sich zumindest auf folgende Produk- tionsstadien:
Alle Salmonella- Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit ^a	1. <i>Gallus-gallus</i> - Zuchtbestände		
	1.1 Aufzucht- bestände	a) Futtermittel b) lebende Tiere	i) Eintagsküken ii) vier Wochen alte Tiere iii) zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder Legeeinheit
	1.2. ausgewachsene Zuchtbestände	a) Futtermittel b) lebende Tiere	i) alle zwei Wochen während der Legezeit
<i>Salmonella</i> <i>enteritidis</i> und <i>Salmonella</i> <i>typhimurium</i>	2. Legehennen- bestände	a) Futtermittel	
	2.1 Aufzuchtbestände	b) lebende Tiere	i) Eintagsküken ii) Junghennen zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder Legeeinheit
	2.2 Legebestände	a) Futtermittel b) lebende Tiere	i) alle neun Wochen während der Legephase

Zoonose/ Zoonoseerreger	Tierart	Daten	Die Probennahme erstreckt sich zumindest auf folgende Produk- tionsstadien:
Alle Salmonella- Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit ^a	3. Masthähnchen	a) Futtermittel b) lebende Tiere c) Schlachttier- untersuchung	i) Schlachttiere
Alle Salmonella- Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit ^a	4. Puten	Schlachttierunter- suchung	i) Schlachttiere
	5. Schweine	Schlachttierunter- suchung	i) Schlachttiere

^a Die Serotypen werden bestimmt, wenn das Ziel festgelegt ist.

2. Die obigen Daten werden durch folgende Angaben ergänzt:

- a) Datum und Ort der Probenahme
- b) Kennzeichnung der Herde/des Bestands

3. Geimpfte Tiere dürfen immunologisch nur untersucht werden, wenn die Untersuchung durch den Impfstoff erwiesenermaßen nicht beeinträchtigt wird.

C. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN *GALLUS-GALLUS*-ZUCHTBESTÄNDE

Bestätigt sich infolge einer Untersuchung gemäß Abschnitt B Nummer 1 Tabellennummer 1 *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* bei Tieren von *Gallus-gallus*-Zuchtbeständen, so müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

Nicht bebrütete Eier des Bestands müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... [über Lebensmittelhygiene] vernichtet oder für die Herstellung von Eierzeugnissen oder eine gleichwertige Behandlung bestimmt sein, die die Tilgung von *Salmonella enteritidis* bzw. *Salmonella typhimurium* gewährleistet.

Unbeschadet des Abschnitts E müssen alle Tiere des Bestands – einschließlich der Eintagsküken – geschlachtet oder vernichtet werden, um das Risiko der Salmonellenausbreitung möglichst gering zu halten. Die Schlachtung muss gemäß [Anhang II Abschnitt II Kapitel IV Nummer 11] (*einschlägige Bestimmungen*) der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [mit *spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs*]⁴⁷ und gemäß [Anhang II Kapitel III Abschnitt I Nummer 5] (*einschlägige Bestimmungen*) der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [mit *Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs*]⁴⁸ erfolgen.

Wenn sich Bruteier aus Beständen, in denen das Vorkommen von *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* bestätigt wurde, noch in Brütereien befinden, müssen die Bruteier vernichtet oder als Stoffe der Kategorie 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [mit *Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte*]⁴⁹ behandelt werden.

D. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN LEGEHENNENBESTÄNDE

Ab dem 1. Januar 2008 dürfen für den direkten menschlichen Verbrauch nur Eier (Konsumeier) verwendet werden, die aus einem Legehennenbestand stammen, der dem Beprobungsplan gemäß Teil B Nummer 1 Tabellenummer 2 unterliegt und in dem keine Verseuchung festgestellt wurde.

Eier, die aus Beständen mit unbekanntem Status stammen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie verseucht sind oder aus verseuchten Beständen stammen, müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... [über *Lebensmittelhygiene*] für die Herstellung von Eierzeugnissen oder eine gleichwertige Behandlung bestimmt sein, die die Tilgung von *Salmonella enteritidis* bzw. *Salmonella typhimurium* gewährleistet.

Unbeschadet des Abschnitts E müssen alle Tiere des Bestands geschlachtet oder vernichtet werden, um das Risiko der Salmonellenausbreitung möglichst gering zu halten. Die Schlachtung muss gemäß [Anhang II Abschnitt II Kapitel IV Nummer 11] (*einschlägige Bestimmungen*) der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [mit *spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs*] und gemäß [Anhang II Kapitel III Abschnitt I Nummer 5] (*einschlägige Bestimmungen*) der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [mit *Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs*] erfolgen.

⁴⁷ ABl. L ...

⁴⁸ ABl. L ...

⁴⁹ ABl. L ...

E. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN MASTHÄHNCHENBESTÄNDE

Ab dem 1. Januar 2009 gelten für die Vermarktung von frischem Geflügelfleisch folgende Kriterien, sofern es nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../... *[über Lebensmittelhygiene]* für eine industrielle Wärme- oder eine sonstige Behandlung bestimmt ist, mit der sich die Salmonellen tilgen lassen:

„Salmonellen: in 25 Gramm nicht vorhanden“.

Diese Anforderungen können nach Anhörung des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 geändert werden.

FINANZBOGEN FÜR RECHTSAKTE

Politikbereich(e): Gesundheit und Verbraucherschutz

Aktivität(en): Veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoserregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoserregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates

1. HAUSHALTSLINIE(N) + BEZEICHNUNG(EN)

B1-330 Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen.

In diesem Kapitel sind koordinierte Überwachungsprogramme gemäß Artikel 6 des oben genannten Vorschlags für eine Richtlinie sowie bestimmte Maßnahmen im Rahmen nationaler Bekämpfungsprogramme abgedeckt, die in den Mitgliedstaaten gemäß dem oben genannten Vorschlag für eine Verordnung durchgeführt werden sollen. Die Finanzbestimmungen sind im neuen Kapitel über Zoonosen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁵⁰ festgelegt, und gemäß dem oben genannten Vorschlag für eine Richtlinie überarbeitet.

B1-331 Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit.

In diesem Kapitel ist die Finanzierung der entsprechenden Gemeinschaftsreferenzlaboratorien abgedeckt.

⁵⁰

ABl. L 224 vom 18.8.1990. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG des Rates, ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27.

2. ALLGEMEINE ANGABEN

2.1 Gesamtmittelausstattung (Teil B): 2,4 Mio. € (VE)

2.2 Geltungsdauer: 2003-

Die geltende Richtlinie über Zoonosen (92/117/EWG) wird überprüft. Damit sollen Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen in der Gemeinschaft zum Schutz der öffentlichen Gesundheit verbessert werden. Ausgaben entstehen durch

- die Tätigkeit von Gemeinschaftsreferenzlaboratorien,
- die Kofinanzierung von koordinierten Überwachungsprogrammen der Gemeinschaft,
- die Kofinanzierung bestimmter spezieller Bekämpfungsmaßnahmen.

Was die Finanzierung spezieller Bekämpfungsmaßnahmen anbelangt, wird die Finanzierung durch die Gemeinschaft auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der Richtlinie 92/117/EWG fortgesetzt. Siehe auch Pkt. 5.1.2.

Lediglich die Kofinanzierung koordinierter Überwachungsprogramme ist eine technische Maßnahme zusätzlich zu den bereits nach der geltenden Richtlinie 92/117/EWG des Rates festgelegten und gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates finanzierten Maßnahmen. Für diese Maßnahme sind Mittel in Höhe von jährlich 0,4 Mio. € vorgesehen. Deshalb ist nur die Finanzierung dieser neuen Maßnahme in der Schätzung für die Vorschläge enthalten.

2.3 Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben:

a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (finanzielle Maßnahme)
(vgl. Ziffer 6.1.1)

Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und folgende Haushalts- jahre	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	2,4
Zahlungsermächtigungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	2,4

b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2)

NEIN

VE							
ZP							

Zusammen a+b							
VE							
ZP							

c) Gesamtausgaben für Humanressourcen und sonstige Verwaltungsausgaben (vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

VE/ZP	0,432	0,432	0,432	0,432	0,432	0,432	2,592
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

ZUSAMMEN a+b+c	0,432	0,432	0,432	0,432	0,432	0,432	2,592
VE							
ZP							

Diese Mittel werden in den Kommissionsdiensten für die gesamte Verwaltung der Durchführung der Vorschläge verwendet. Dabei handelt es sich insbesondere um die technische Verwaltung der Programme, die von Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten zu beantragen und von der Kommission zu genehmigen sind, sowie um die Überwachung/Verwaltung der (Ko)finanzierung von Maßnahmen in Mitgliedstaaten.

2.4 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der finanziellen Vorschau

☒ Vorschlag vereinbar mit der vorhandenen Finanzplanung

☐ Dieser Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der finanziellen Vorausschau erforderlich,

☐ sowie gegebenenfalls einen Rückgriff auf die Bestimmungen der interinstitutionellen Vereinbarung.

2.5 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

Nein

☐ Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung einer Maßnahme)

ODER

☐ Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

Anmerkung: Alle Erläuterungen und Bemerkungen zur Berechnungsweise der Auswirkungen auf die Einnahmen sind diesem Finanzbogen auf einem getrennten Blatt beizufügen.

Mio. € (bis zur ersten Dezimalstelle)

Haushalts- linie	Einnahmen	Vor der Maßnah- me (Jahr n-1)	Situation nach der Maßnahme					
			Jahr n ³	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5
	a) Einnahmen nominal ¹							
	b) Änderung der Einnahmen ² Δ							

(Beschreibung der einzelnen Haushaltslinien; Tabelle um entsprechende Zeilenzahl verlängern, wenn die Wirkung sich über mehrere Haushaltslinien erstreckt)

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA	Beitrittskan- didaten	Rubrik FV
OA	NGM	JA*	NEIN	NEIN	Nr. 1 A

*: nur koordinierte Überwachungsprogramme

4. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage der Vorschläge: Artikel 152 EG-Vertrag.

Finanzinstrument: Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über Ausgaben im Veterinärbereich.

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME

5.1 Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft⁵¹

5.1.1 Zielsetzung

Einleitung: eine Überarbeitung der geltenden Vorschriften für die Verhütung von Zoonosen (Richtlinie 92/117/EWG) war gemäß Artikel 15a der Richtlinie vorgesehen, und in diesem Zusammenhang ebenfalls die Ausdehnung der Kontrolle auf Legehennen. Die Vorschläge sind Teil des im Weißbuch über Lebensmittelssicherheit vorgesehenen Programms, das am 12. Januar 2000 von der Kommission verabschiedet wurde. In den Vorschlägen müssen die wichtigsten Grundsätze des Weißbuchs über Lebensmittelsicherheit eingehalten werden, insbesondere die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsstandards für Lebensmittel; die Entwicklung einer integrierten, vom Erzeuger zum Verbraucher reichenden Politik; die Zugrundelegung der Risikoanalyse mit der Möglichkeit, das Vorsorgeprinzip und weitere berechnete Anliegen zu berücksichtigen.

⁵¹ Weitere Informationen siehe getrenntes Orientierungspapier.

Das Hauptziel besteht in der Verbesserung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, vor allem durch die deutliche Senkung der Zahl lebensmittelbedingter Salmonellosefälle beim Menschen. Dies kann durch die Senkung der Prävalenz von Salmonellen in den wichtigsten Tierpopulationen erreicht werden, die Quelle für Salmonellen sind (Zuchtgeflügelbestände von *Gallus gallus*, Mastbestände, Truthühner und Schweinezuchtbestände). Durch die Senkung der Prävalenz in Tierpopulationen wird die Konzentration in Primärprodukten und in den weiteren Gliedern der Lebensmittelherstellungskette verringert.

Die Kosten, die durch lebensmittelbedingte Salmonellose (Auswirkung der Krankheit beim Menschen) entstehen, werden auf jährlich 560 bis 2 840 Mio. € geschätzt. Aufgrund der durch Zoonosen verursachten sehr hohen wirtschaftlichen Kosten nicht nur für Unternehmen, sondern auch für die gesamte Gesellschaft, ist eine staatliche Finanzierung von Maßnahmen zur Verringerung oder Tilgung der Seuchen/Infektionen gerechtfertigt. Klar ist außerdem, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft erforderlich ist. Durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann gewährleistet werden, dass alle von einer bestimmten Seuche/Infektion betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsame Anstrengungen unternehmen, die zusammengenommen diese Bedrohung in der gesamten Gemeinschaft wirkungsvoller verringern bzw. beseitigen lassen und den Mitgliedstaaten gleichzeitig ermöglichen, sich weiterhin mit Problemen zu befassen, die auf ihrem Hoheitsgebiet besonders wichtig sind. Beteiligt sich die Gemeinschaft nicht, werden sie natürlich dazu neigen, nur ihre eigenen Prioritäten zu verfolgen. Was die Finanzierung bestimmter spezieller Kontrollmaßnahmen anbelangt, wird die Finanzierung durch die Gemeinschaft auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der Richtlinie 92/117/EWG fortgesetzt, wie in den Vorschlägen festgelegt.

Die einzige in den Vorschlägen vorgesehene neue Maßnahme zur Kofinanzierung durch die Gemeinschaft bezieht sich auf die koordinierten Überwachungsprogramme, die ein wichtiger Faktor zur Verbesserung der Überwachung und der Definition von baseline-Werten für Krankheitserreger (*Salmonella*) sind. Sie stellt einen ersten Schritt zur Festlegung oder Überprüfung von Zielen zur Verringerung von Krankheitserregern gemäß den Vorschlägen dar.

5.1.2 Planung infolge der Ex-ante-Bewertung

Wie oben bereits erwähnt, ist eine staatliche Finanzierung von Maßnahmen zur Verringerung oder Tilgung der Seuchen/Infektionen gerechtfertigt. Die Wirksamkeit von Programmen in einem Mitgliedstaat kann eingeschränkt oder untergraben werden, wenn in anderen Mitgliedstaaten entweder direkt über grenzübergreifende Kontamination oder indirekt aufgrund wirtschaftlichen Drucks durch ungleiche finanzielle Bemühungen von Behörden und Unternehmen in verschiedenen Staaten ein höheres Infektionsniveau weiterbesteht. Außerdem sind die einzelstaatlichen Prioritäten aus geographischen wie aus historischen Gründen nicht gleich. Auch wenn bei der Verringerung oder Tilgung von Krankheiten/Infektionen ungleiche und zu geringe Fortschritte gemacht wurden, haben sich die durchgeführten Maßnahmen in vielen Fällen doch als wirksam erwiesen und zeigen, dass deutliche Verbesserungen erzielt werden können, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Lediglich die Kofinanzierung der koordinierten Überwachungsprogramme ist eine technische Maßnahme zusätzlich zu den bereits gemäß der geltenden Richtlinie 92/117/EWG des Rates festgelegten und gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates finanzierten Maßnahmen. Für diese neue Maßnahme sind Mittel in Höhe von jährlich 0,4 Mio. € vorgesehen.

Was die Finanzierung bestimmter spezieller Bekämpfungsmaßnahmen anbelangt, wird die Finanzierung durch die Gemeinschaft auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der Richtlinie 92/117/EWG fortgesetzt. Wahrscheinlich werden immer mehr Mitgliedstaaten einen Antrag auf Kofinanzierung ihrer Programme stellen. Die Finanzierung der Programme wird im Rahmen der Haushaltsverfahren und der jährlichen Planung behandelt. In der vorgeschlagenen Überarbeitung des Kapitels über Zoonosen des Finanzinstruments (Entscheidung 90/424/EWG des Rates) wurde eine Höchstgrenze von 50% für die Kofinanzierung bestimmter Maßnahmen festgelegt.

5.1.3 Planung infolge der Ex-post-Bewertung

5.2 Geplante Aktionen und Modalitäten der Förderung aus dem Gemeinschaftshaushalt

Drei Bereiche:

- Gemeinschaftsreferenzlaboratorien: 100% Finanzierung durch die Gemeinschaft, wie bereits gemäß Entscheidung 90/424/EWG des Rates festgelegt. Die jährlichen technischen Arbeitsprogramme und geschätzten Kosten sind jedes Jahr zu erörtern, bevor eine Entscheidung der Kommission getroffen wird. Zahlung an die zuständigen Behörden in den entsprechenden Mitgliedstaaten.
- Koordinierte Überwachungsprogramme: Kofinanzierung (50%) durch die Gemeinschaft gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates. Die Programme sind in Entscheidungen der Kommission festzulegen.
- Bestimmte spezielle Bekämpfungsmaßnahmen: Die Begünstigten sind die Landwirte, wenn ihre Tierbestände geschlachtet oder die Tierbestände bzw. deren Produkte unter speziellen Bedingungen beseitigt werden müssen, um ein Risiko für die öffentliche Gesundheit zu verhindern. Die Programme werden gemäß den in der Entscheidung 90/424/EWG des Rates festgelegten Verfahren finanziert: insbesondere sind die Programme, für die eine Finanzierung beantragt wird, von den Mitgliedstaaten auf jährlicher Basis vorzulegen; von den zuständigen Stellen der Kommission wird eine technische und finanzielle Evaluierung durchgeführt, bevor die Programme durch eine Entscheidung der Kommission gebilligt werden. Die Zahlung erfolgt an die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten. Die Höchstgrenze für eine Kofinanzierung beträgt 50%.

5.3 Durchführungsmodalitäten

Die technische und finanzielle Genehmigung der Maßnahmen wird direkt von den Bediensteten der Kommission verwaltet. Die Zahlung erfolgt nach dem in der Entscheidung 90/424/EWG festgelegten Verfahren. Die Ausgaben in den Mitgliedstaaten werden durch Zahlung an die zuständigen Behörden erstattet. Siehe auch Pkt. 5.2.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B (im gesamten Programmplanungszeitraum)

(Die Berechnung der Gesamtbeträge in der nachstehenden Tabelle ist durch die Aufschlüsselung in Tabelle 6.2 zu erläutern).

6.1.1 Finanzielle Förderung VE in Mio. € (bis zur dritten Dezimalstelle)

Enthalten ist nur die Finanzierung neuer Maßnahmen in den Vorschlägen, d. h. koordinierte Überwachungsprogramme.

Aufschlüsselung	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und folgende Haushaltsjahre	Insgesamt
Aktion 1	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	2,400
Aktion 2							
usw.							
INSGESAMT	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	2,400

6.1.2 Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben sowie IT-Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)

	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und folgende Haushaltsjahre	Insgesamt
1) Technische und administrative Hilfe:							
a) Büro für technische Hilfe (BAT)							
b) Sonstige technische und administrative Hilfe: - intern: - extern: davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme:							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsausgaben:							
a) Studien							
b) Sachverständigensitzungen							
c) Informationen und Veröffentlichungen							
Zwischensumme 2							
INSGESAMT							

6.2. Berechnung der Kosten aufgeschlüsselt nach in Teil B geplanten Maßnahmen (für jedes Jahr des Programmzeitraums)⁵²

Enthalten ist nur die Finanzierung neuer Maßnahmen in den Vorschlägen, d. h. koordinierte Überwachungsprogramme. Siehe Berechnungsbeispiel im Anhang.

VE in Mio. € (bis zur dritten Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Art der Durchführungen /Ergebnisse (Projekte, Dossiers usw...)	Anzahl der Durchführungen /Ergebnisse (insgesamt für die Jahre 1 n)	Durchschnittliche Einheitskosten	Gesamtkosten (insgesamt für die Jahre 1 n)
	1	2	3	4=(2X3)
Aktion 1 - Maßnahme 1 - Maßnahme 2 Aktion 2 - Maßnahme 1 - Maßnahme 2 - Maßnahme 3 usw..	Untersuchungen	6x35,000	50 % von 24 €	2,400 (6x0,400)
GESAMTKOSTEN				2,400

Siehe Berechnungsweise im Anhang

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONALBESTAND UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

7.1. Auswirkungen auf die Humanressourcen

Art der Planstellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches vorhandenes und/oder zusätzliches Personal		Insgesamt	Beschreibung der Aufgaben, die sich aus der Maßnahme ergeben
		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A B C	2	1 1		Falls erforderlich, kann eine umfassendere Aufgabenbeschreibung beigelegt werden.
Sonstige Humanressourcen					
Insgesamt					

⁵² Weitere Informationen siehe getrenntes Orientierungspapier.

7.2 Gesamtkosten für Humanressourcen

Art der Humanressourcen	Betrag in €	Berechnungsweise *
Beamte	0,216	2*0,108
Bedienstete auf Zeit	0,216	2*0,108
Sonstige Humanressourcen (Haushaltslinie angeben)		
Insgesamt	0,432	

Die Beträge entsprechen den Gesamtausgaben für 12 Monate.

7.3 Sonstige durch die Maßnahme bedingte Verwaltungsausgaben

Haushaltslinie (Nr. und Titel)	Betrag in €	Berechnungsweise
Gesamtmittelausstattung (Titel A7) A0701 – Dienstreisen A07030 – Sitzungen A07031 – obligatorische Ausschusssitzungen ⁽¹⁾ A07032 – nichtobligatorische Ausschusssitzungen ⁽¹⁾ A07040 – Konferenzen A0705 – Studien und Konsultationen ... Sonstige Ausgaben (gegebenenfalls anzugeben)		
Informatik (A-5001/A-4300)		
Sonstige Ausgaben – Teil A (gegebenenfalls anzugeben)		
Insgesamt		

Die Beträge entsprechen den Gesamtausgaben für die Maßnahmen für 12 Monate.

⁽¹⁾ Anzugeben sind die Art des Ausschusses und die Gruppe, zu der dieser gehört.

I.	Jährlich insgesamt (7.2 + 7.3)	€
II.	Dauer der Maßnahme	Jahre
III.	Gesamtkosten der Maßnahme (I x II)	€

8. FOLLOW-UP UND BEWERTUNG

8.1 Follow-up

- Finanzierung der Gemeinschaftsreferenzlaboratorien: Die jährlichen technischen Arbeitsprogramme und Kostenschätzungen werden von den zuständigen Stellen der Kommission und dem entsprechenden Gemeinschaftsreferenzlabor evaluiert; sie werden gegebenenfalls überarbeitet, bevor jedes Jahr eine Entscheidung der Kommission getroffen wird.
- Koordinierte Überwachungsprogramme: das Programm wird entsprechend der jeweiligen Entscheidung der Kommission nach Möglichkeit in einem Jahr durchgeführt. Wahrscheinlich müssen die Behörden in den Mitgliedstaaten Probenahmen und Untersuchungen selbst durchführen. Die Industrie kann einbezogen werden.

Kofinanzierung bestimmter spezieller Bekämpfungsmaßnahmen: die finanzielle Unterstützung wird als Teil eines nationalen Programms geleistet, das der Kommission vorgelegt und von ihr geprüft wird. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt gemäß den in der Entscheidung 90/424/EWG des Rates festgelegten Verfahren: insbesondere sind die nationalen Programme mit Maßnahmen zur Finanzierung von den Mitgliedstaaten jährlich vorzulegen; die zuständigen Stellen der Kommission führen eine technische und finanzielle Evaluierung durch, bevor eine Entscheidung der Kommission erlassen wird. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) der vorgeschlagenen Verordnung sieht Bestimmungen vor, die die Bewertung des Erfolgs der zu evaluierenden Bekämpfungsprogramme ermöglichen. Wenn die Ziele zur Reduzierung der Krankheitserreger festgelegt sind, entscheidet die Kommission über den Zeitrahmen, innerhalb dessen die Ziele erreicht werden sollen.

Artikel 16 sieht vor, dass die Kommission zur Überprüfung der Durchführung der entsprechenden nationalen Programme Vor-Ort-Kontrollen durchführt.

8.2 Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

Was die Gemeinschaftsreferenzlaboratorien und die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Bekämpfungsprogramme anbelangt, wird jährlich eine dokumentarische Evaluation durchgeführt (siehe oben). Darüber hinaus nimmt das Lebensmittel- und Veterinäramt der EU Vor-Ort-Inspektionen vor, um die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften einschließlich der nationalen Programme zu bewerten. Die Häufigkeit der Inspektionsbesuche hängt von der für den entsprechenden Bereich festgelegten Priorität ab. Bisher wurden Kontrollbesuche hinsichtlich wichtiger Tierseuchenbekämpfungsprogramme regelmäßig bis zu einmal pro Jahr durchgeführt. Außerdem führen die zuständigen Dienststellen in der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz Finanzprüfungen durch. Ein System zur Festsetzung von Prioritäten ist vorhanden. Festgestellte Mängel werden behoben.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Siehe Pkt. 8.1 und 8.2.

OLAF kann außerdem auf eigene Initiative oder aufgrund von Informationen aus verschiedenen Quellen tätig werden, insbesondere den unter 8.2 genannten.

ANHANG ZUM FINANZBOGEN

Berechnungsweise der geschätzten Kosten:

1. KOORDINIERTER ÜBERWACHUNGSPROGRAMME

Artikel 6 des Vorschlags für eine Richtlinie über die Zoonosenüberwachung schafft die Möglichkeit, koordinierte Überwachungsprogramme einzurichten. Anhand dieser Programme können harmonisierte Datensätze erstellt werden, die als Referenz zur Aufstellung von Zielen für die Reduzierung von Krankheitserregern entsprechend dem Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern dienen. Da die Kommission von den Mitgliedstaaten die Durchführung spezieller Probenahme- und Untersuchungsprogramme verlangen müsste, die sich möglicherweise von den Verfahren der nationalen Überwachungssysteme unterscheiden, wird es für notwendig erachtet, dass die Gemeinschaft solche koordinierten Programme finanziert.

Beispielsweise würde eine einzige Studie der genauen Prävalenz von Salmonellen in der Geflügelpopulation der verschiedenen Mitgliedstaaten die Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe erfordern. Ausgehend von etwa 35 000 Stichproben innerhalb der EU und von geschätzten Kosten einer bakteriologischen Salmonellenuntersuchung (EUR 24), würden sich die Kosten einer derartigen Studie auf etwa 800 000 € jährlich belaufen, von denen die Gemeinschaft 50% kofinanzieren würde. Es ist vorgesehen, derartige Studien jährlich durchzuführen und dabei Ziele für die Reduzierung von Krankheitserregern für spezielle Kombinationen von Krankheitserreger/Waren aufzustellen.

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN, INSBESONDERE KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU)

Bezeichnung des vorgeschlagenen Rechtsakts

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit Maßnahmen zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Salmonellen und anderer durch Lebensmittel übertragbarer Zoonoseerreger und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates.

Dokumentennummer

Der vorgeschlagene Rechtsakt

1. Warum ist ein Rechtsakt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich notwendig und welche Ziele werden in erster Linie verfolgt?

Die Vorschläge sollen dazu beitragen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit durch eine effizientere Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen (vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten) zu erhöhen. Die Tatsache, dass Zoonosen unmittelbar oder mittelbar durch Lebensmittel oder andere Quellen von einem Mitgliedstaat in einen anderen eingeschleppt werden können, erfordert Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Die Bekämpfung von Zoonosen kann sich auch auf den Handel mit Drittstaaten auswirken.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Wer wird durch den vorgeschlagenen Rechtsakt betroffen sein?
 - welche Wirtschaftszweige? Die spezifischen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen betreffen
 - *Gallus-gallus*-Zuchtbestände ab 2004,
 - Legehennen-Zuchtbetriebe ab 2005,
 - Masthähnchen-Zuchtbetriebe ab 2006,
 - Truthahn-Zuchtbetriebe ab 2007 und
 - Schweinezuchtbetriebe ab 2007.

- welche Unternehmensgrößen (welcher Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen)? Die Vorschläge betreffen alle landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von ihrer Größe.
- befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten? Die weiter oben genannten Tiere werden in allen Mitgliedstaaten erzeugt.

3. Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen?

Die Unternehmen müssen die Forderungen des jeweiligen nationalen Bekämpfungsprogramms (einschließlich Probenahmen aus den Beständen und Herden) und die spezifischen Forderungen der Richtlinie erfüllen. Die Unternehmen können auch eigene Bekämpfungsprogramme aufstellen.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?

- für die Beschäftigung? Beschäftigungsneutral.
- für die Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen? Die Notwendigkeit, die Bekämpfung der Zoonosen in der Primärproduktion zu verbessern, erfordert möglicherweise Investitionen in Neu- und Umbauten landwirtschaftlicher Betriebe. Bekämpfungsprogramme, die Probenahme- und Testsysteme umfassen, steigern die Nachfrage nach geeigneten Testsystemen und Laboratorien.
- für die Wettbewerbsposition der Unternehmen? Die im Vorschlag vorgesehenen Bekämpfungsprogramme verursachen den Unternehmen zusätzliche Kosten. Die Höhe dieser Kosten wird festgelegt, wenn die Kommission spezifische Maßnahmen nach Maßgabe des Vorschlags beschließt. Andererseits dient der Vorschlag der Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Verbraucher und deshalb ist anzunehmen, dass die Unternehmen vom größeren Vertrauen der Verbraucher in die betroffenen Produkte profitieren werden.

5. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen (etwa reduzierte oder andersartige Forderungen)?

Die nationalen Bekämpfungsprogramme tragen den verschiedenen Unternehmensgrößen des Sektors Rechnung.

Anhörung

6. Führen Sie die Organisationen an, die zu dem Vorschlag konsultiert wurden, und legen Sie deren wichtigste Auffassungen dar.

Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und Verbraucherorganisationen, insbesondere im Rahmen des Beratenden Ausschusses „Tierische Erzeugnisse“. Die Vertretungen der Lebensmittelunternehmen zeigten sich besorgt über die vermutlich hohen Kosten, die mit den geplanten Bekämpfungsprogrammen verbunden sein werden.

19.10.01**Beschluss**
des Bundesrates

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über die zur Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen in Kraft zu setzenden Massnahmen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/462/EWG und 90/539/EWG des Rates

KOM(2001) 452 endg.; Ratsdok. 11405/01

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.